

# Satzung der Gemeinde Melsdorf über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Dorfmitte Melsdorf"

Stand: Entwurf (erneute Behördenbeteiligung / öffentliche Auslegung, Januar 2023)



**PLANUNGSBÜRO  
FÜR STADT UND REGION**  
CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG  
FON 0461/ 254 81 FAX 0461/ 263 48 INFO@GRZWO.DE

# Gemeinde Melsdorf: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.10 "Dorfmitte Melsdorf" Planzeichnung (Teil A) - ENTWURF- Stand: 04.01.2023



Kartgrundlage: Bestandsplan vom 07.05.2020, Gemeinde Melsdorf, Gemarkung Melsdorf, Flur 4, Vermessungsbüro Nebel & Partner, Schleswig

# Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV)

## I. Festsetzungen

### Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**GR 5.800 m<sup>2</sup>** Grundfläche

(§ 16 BauNVO)

**II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II

(§ 16 BauNVO)

### Bauweise, Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

**O** Offene Bauweise

(§ 22 BauNVO)



Baugrenze

(§ 23 BauNVO)

### Flächen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)



Fläche für Gemeinbedarf

- Feuerwehr / Bauhof -

### Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

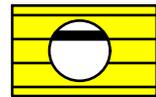


Straßenbegrenzungslinie

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

### Flächen für die Abwasserentsorgung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

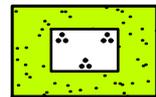


Fläche für Entsorgungsanlagen

Zweckbestimmung: - Abwasser -

### Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

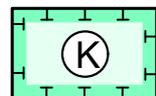


öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung: - Übungs- und Festwiese -

### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)



Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
- Entwicklungsziel Knickschutzzone -

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



Baum erhalten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)



Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

### Sonstige Planzeichen



Anbauverbotszone (15 m an Kreisstraßen)

(§ 29 StrWG)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

## II. Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs. 6 BauGB)



Knick, Feldhecke (Bestand)

(§ 21 LNatSchG)



Grenze des archäologischen Interessensgebiets

## III. Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene Flurstücksgrenze

$\frac{92}{23}$

Flurstücksnummer, z.B. 92/23



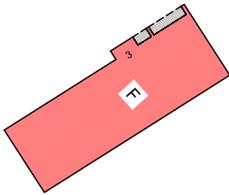
vorhandene Böschung

+20,40

vorhandene Geländehöhe (Höhenpunkt) in m über N.H.N., z.B. 20,40



Knickbeseitigung geplant



vorhandenes Gebäude

## **Gemeinde Melsdorf 2. Änderung B-Plan Nr. 10 „Dorfmitte Melsdorf“**

### **Text (Teil B)**

**-Entwurf-** (Stand 16.01.2023)

**Der Text (Teil B) der Satzung der Gemeinde Melsdorf über den Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet „Dorfmitte Melsdorf“ (in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.12.2002) wird wie folgt geändert und ergänzt:**

### **Zu I Planungsrechtliche Festsetzungen**

#### **3. (Art der baulichen) Nutzung**

*(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO, § 1 Abs. 4–7 BauNVO)*

- (6) Die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr/Bauhof dient der Unterbringung des Feuerwehrgerätehauses sowie des kommunalen Bauhofs. Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen für die Feuerwehr und den kommunalen Bauhof. Darüber hinaus ist eine Wohnung im Sinne des betriebsbezogenen Wohnens zulässig.

#### **6. Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen**

*(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 14, 23 BauNVO)*

Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig“.

#### **8. Grünordnung**

*(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)*

- (8) Innerhalb der festgesetzten Knickschutzzone ist der vor dem Knickfuß liegende Knicksaum in einer Breite von mindestens 3 m von jeglicher Nutzung freizuhalten.

#### ***Hinweise***

*Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Dorfmitte Melsdorf“ fort.*

#### **Archäologisches Interessengebiet**

*Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb eines archäologischen Interessengebiets. Vor der Aufnahme von Bauarbeiten sind archäologische Untersuchungen nach § 14 DSchG erforderlich. Auf die Regelung des § 15 DSchG wird hingewiesen.*

#### **Minimierungsmaßnahmen**

##### **Eingriffsfrist an Gehölzen zum Schutz von Brutvögeln**

*Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel sind Eingriffe in Gehölze außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen.*

### Gebäudeabbrüche

*Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen für die vorkommenden Fledermausarten hat die Durchführung von Gebäudeabbrüchen und – umbauten außerhalb der Aktivitätszeit vom 1. Dezember bis 28. Februar zu erfolgen.*

### Minimierung der Beleuchtung

*Zur Erhaltung der Lebensraumqualitäten für nachtaktive Tiere wie Insekten und Fledermäuse ist auf eine direkte oder indirekte Beleuchtung des Knicks und seiner Randbereiche zu verzichten.*

### Gewässer

*Das bestehende Funktionsgewässer darf nur innerhalb des Winterhalbjahrs von November bis Februar verfüllt werden. Die Arbeiten zur Verfüllung sind durch eine ökologische Baubegleitung zu flankieren.*

## **1. Lage und Umfang des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand der Ortslage Melsdorf und umfasst das Gelände der Freiwilligen Feuerwehr Melsdorf sowie der Fest- und Übungswiese. Im Norden grenzt ein bebautes Grundstück an, das die Gemeinde zwischenzeitlich erworben hat. Im Süden liegt die derzeitige Übungswiese sowie die Bahnanlagen der Strecke Rendsburg – Kiel. Im Osten wird das Gebiet durch einen Knick gegenüber dem offenem Landschaftsraum begrenzt. Im Norden schließt sich eine Ackerfläche an, für die mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Melsdorf-Ost“ die Entwicklung eines Wohngebiets vorgesehen ist.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,6 ha.

## **2. Planungserfordernis**

Die Gemeinde Melsdorf betreibt im Plangebiet ein Feuerwehrgerätehaus für die Freiwillige Feuerwehr Melsdorf. Das im Jahr 1981 errichtete Feuerwehrgerätehaus umfasst 3 Stellplätze für die Fahrzeuge, eine Werkstatt und eine Atemschutzwerkstatt sowie einen Schulungsraum mit Küche und sanitäre Anlagen. Im Obergeschoss ist eine Hausmeisterwohnung untergebracht. Der Schulungsraum wird von der Melsdorfer Feuerwehr, durch die Wehren im Amtsbereich für Ausbildungsveranstaltungen sowie durch die Jugendfeuerwehr genutzt. Mit einer wachsenden Gemeinde und der Entwicklung des Gewerbegebiets „Rotenhof“ nehmen die Anforderungen an die Feuerwehr und ihre Infrastruktur zu.

Unzureichend sind derzeit die Umkleidemöglichkeiten und die Lagerung von Übungs- und Einsatzkleidung. Zudem ist aktuell für das vierte Fahrzeug kein Stellplatz vorhanden und ist mittelfristig Bedarf für ein weiteres Fahrzeug gegeben, so dass erheblicher Erweiterungsbedarf der Fahrzeughalle besteht.

Darüber hinaus sollen auf dem Gelände für den Bauhof der Gemeinde Maschinenhalle und Werkstatt untergebracht werden

Die Gemeinde Melsdorf hat daher beschlossen, das Feuerwehrgerätehaus am Standort auszubauen und Entwicklungsmöglichkeiten für den Bauhof vorzusehen. Das Gelände ist durch den Bebauungsplan Nr. 10 „Dorfmitte Melsdorf“ bereits als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Angrenzend ist öffentliche Grünfläche „Übungs- und Festwiese“ ausgewiesen. Die Erweiterung ist in Richtung Osten vorgesehen und wird daher über die bisher festgesetzte Gemeinbedarfsfläche und die festgesetzte Baugrenze hinausragen und wäre somit nicht genehmigungsfähig. Um auch zukünftig eine ausreichend große Übungs- und Festwiese zur Verfügung zu haben, wird diese in Richtung Nordosten verlagert. Der Bereich zwischen Feuerwehrgelände und Bahnanlagen soll als optionaler Standort für einen Nahversorger zunächst frei gehalten werden.

Um die Entwicklung des Feuerwehrgerätehauses an dem derzeitigen Standort zu ermöglichen ist die Änderung des B-Planes wie auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

## **3. Entwicklung der Planung**

### **3.1. Landesplanung**

Die Gemeinde Melsdorf liegt innerhalb des Ordnungsraumes Kiel und ist ein Siedlungsschwerpunkt auf der Siedlungsachse Kiel/Westufer – Kiel/ Mettenhof-Melsdorf-Achterwehr-

Felde. Die Siedlungsachse verläuft entlang der Bahnlinie Rendsburg-Kiel. Ziel der Raumordnung ist die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung auf den Siedlungsachsen zu vollziehen. Dementsprechend soll Melsdorf als Wohn- und Gewerbestandort weiter entwickelt werden.

Östlich der Ortslage Melsdorf verläuft eine Grünzäsur.

### 3.2. Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Die vorgesehene Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche weicht von der im geltenden Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche ab (vgl. nachstehende Abb.). Zudem soll die Lage der angrenzenden Übungs- und Festwiese angepasst werden und die nun erforderliche Fläche für Regenwasserrückhaltung aufgenommen werden.

Daher wird parallel zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 10 „Dorfmitte Melsdorf“ die 8. Änderung des FNP aufgestellt. Entsprechend den Zielsetzungen des B-Planes werden die Darstellungen der Gemeinbedarfsfläche, der öffentlichen Grünfläche angepasst und die Fläche Abwasserentsorgung aufgenommen. Der Bebauungsplan wird somit aus dem FNP entwickelt sein.

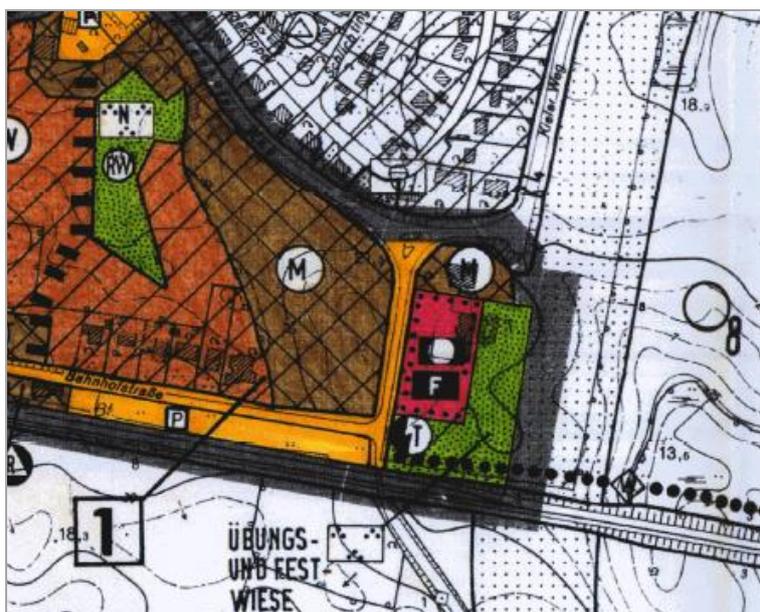


Abb.1: Ausschnitt Planzeichnung 3. Änderung FNP o.M.

### 3.3. Standort

Es handelt sich um die Erweiterung des vorhandenen Feuerwehrstandortes der Gemeinde Melsdorf. Das Feuerwehrgerätehaus dient zur Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich zugewiesenen Aufgabe des Brandschutzes. In der Gemeinde Melsdorf wird der Brandschutz durch die Freiwillige Feuerwehr sichergestellt. Die Gemeinde unterhält das erforderliche Feuerwehrgerätehaus als gemeindliche Einrichtung. Diese Aufgabenzuweisung setzt die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Gemeindegebiet gerade in der Nähe der zu

schützenden Wohnbebauung voraus. Einer besonders engen Anbindung an das Wohnumfeld bedarf es wegen des Zusammenhangs zwischen Anfahrt- und Ausrückzeiten, wenn die Feuerwehr mit Freiwilligen besetzt wird. Damit wird auch dem städtebaulichen Belang, der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) Rechnung getragen.<sup>1</sup>

Um die Erreichbarkeit der Ortslage mit ihren Baugebieten und der gemeindlichen Infrastruktur sowie der im Gemeindegebiet gelegenen Gewerbegebiete innerhalb der vorgegebenen Hilfsfrist zu gewährleisten, muss der Standort für das Feuerwehrgerätehaus zentral sein. Einsatztaktische und sicherheitsrelevante Aspekte sind die entscheidenden Kriterien für die Beibehaltung des Standorts.

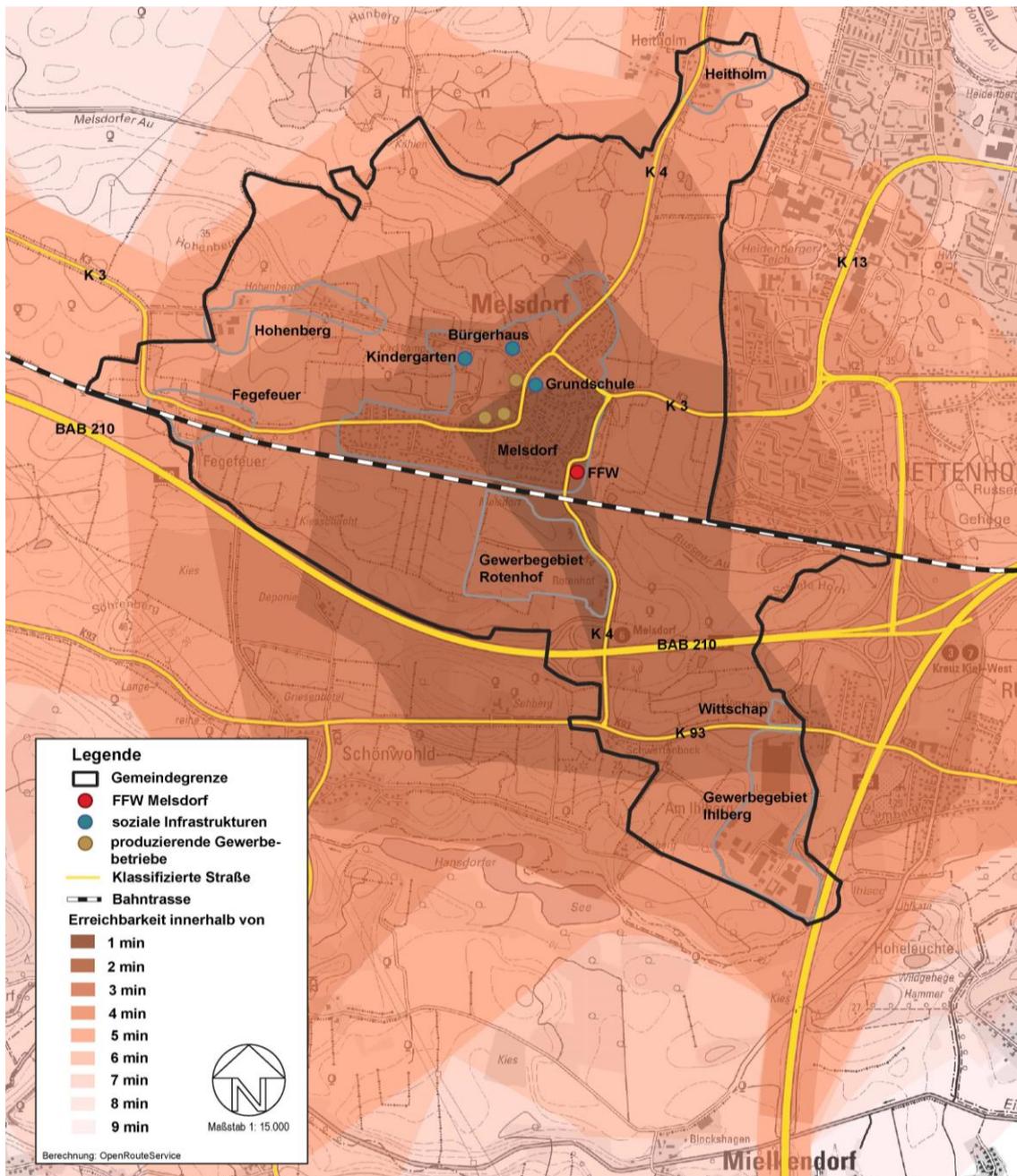


Abb. 2: Erreichbarkeit der Ortslage Melsdorf und der Gewerbegebiete im Gemeindegebiet

<sup>1</sup> Vgl. auch Urteil des BVerwG vom 29.03.2022 – BVerwG 4 C 6.20

Voraussetzung für die Einhaltung der Einsatzfristen ist die direkte Anbindung über die Kreisstraße K4. Der überwiegende Teil der Siedlungslagen befindet sich nördlich der Bahnlinie, so dass für die beste Erreichbarkeit der Standort direkt an der Hauptortslage vorzusehen ist. Mit der Lage am östlichen Ortsrand nördlich der Bahnlinie wird die Distanz zu allen Siedlungsteile möglichst gering gehalten und damit die bestmögliche Erreichbarkeit gewährleistet. Der Standort der Feuerwehr hat sich in den letzten Jahren bewährt. Die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses wird erforderlich, da im Bestand die Anforderungen der Feuerwehrunfallkasse nicht erfüllt werden können. Anderweitige Flächen von ausreichender Größe für das Feuerwehrgerätehaus und benachbarter Übungsfläche stehen im Innenbereich der Ortslage nicht zur Verfügung. Da Teile des Plangebiets bereits baulich vorgeprägt sind, ist das Ausgreifen in den Außenbereich im Verhältnis zu anderen potentiellen Standorten geringer. Es handelt sich somit eine ressourcenschonende Maßnahme.

Der Bauhof war lange Zeit am Rande des Schulhofgeländes untergebracht. Die Flächen sind seit der Erweiterung des Schulgebäudes überbaut. Seitdem ist der Bauhof übergangsweise in einer angemieteten Halle untergebracht. Mit dem Leerfallen der bestehenden Fahrzeughalle bietet sich die Gelegenheit den Bauhof adäquat unterzubringen.

Zwischenzeitlich konnte die Gemeinde Melsdorf auch das direkt nördlich angrenzende Bürogebäude (Flurstück 92/21) erwerben. Das Gebäude soll zum bedarfsgerechten Ausbau der gemeindlichen Infrastruktur hergerichtet werden. Damit wird der Standort Rotenhofer Straße als Standort für gemeindliche Einrichtungen weiter gestärkt.

#### **4. Planungskonzept und Planungsinhalte**

Die Gemeinde Melsdorf hat für das Feuerwehrgerätehaus Vorgaben der Feuerwehrunfallkasse zu berücksichtigen. Dies betrifft Anzahl und Größe der Standplätze für die Fahrzeuge, die Schwarz-Weiß-Trennung und Sanitäranlagen, die Größe des Schulungsraumes sowie die Ordnung der an- und abfahrenden Verkehre. Zur Unterbringung der erforderlichen Standplätze für Feuerwehrfahrzeuge ist die Errichtung einer neuen Fahrzeughalle erforderlich. Derzeit verfügt die Feuerwehr über 3 Einsatzfahrzeuge, zusätzlich wird ein Fahrzeug der Jugendfeuerwehr untergebracht, ein weiterer Stellplatz ist als Reserve für die Zukunft vorgesehen. Das Planungskonzept sieht die Erweiterung der baulichen Anlagen in Richtung Osten vor. Im Raumprogramm ist folgendes vorgesehen: Schulungsraum für bis zu 60 Personen, Funkraum, Büro, Werkstatt (allgemein und Atemschutzgeräte), Lagerräume, Kleiderkammer und Sanitäranlagen, um den Anforderungen der Lagerung Schwarz-Weiß-Trennung Rechnung zu tragen. Weitere Nebenräume sind Technikräume und Küche.

Der im Bestandsgebäude vorhandene Schulungsraum wird umgestaltet, so dass ein Schulungs- und ein Umkleideraum für die Amtsjugendfeuerwehr entstehen.

Die bestehende Fahrzeughalle und angrenzende Nebenräume sollen zukünftig vom Bauhof der Gemeinde als Maschinenunterstand und Werkstatt genutzt werden.

Die bestehende verkehrliche Erschließung des Geländes von Westen (K 4 (Rotenhofer Weg) dient zukünftig als Zu-/Abfahrt für die Feuerwehrleute und den Bauhof. Südlich des Feuerwehrgerätehauses sind 44 Regel-Stellplätze vorgesehen. Auf der östlich

angrenzenden Flächen ist Platz für bis zu 24 Behelfsstellplätze. Zusätzlich wird eine neue Ausfahrt in Richtung Norden geschaffen. Dies ist erforderlich, um entsprechend der Anforderungen der Feuerwehrunfallkasse kreuzende Verkehre im Einsatzfall zu verhindern. Die Übungs- und Festwiese wird in Richtung Nordosten verlagert.

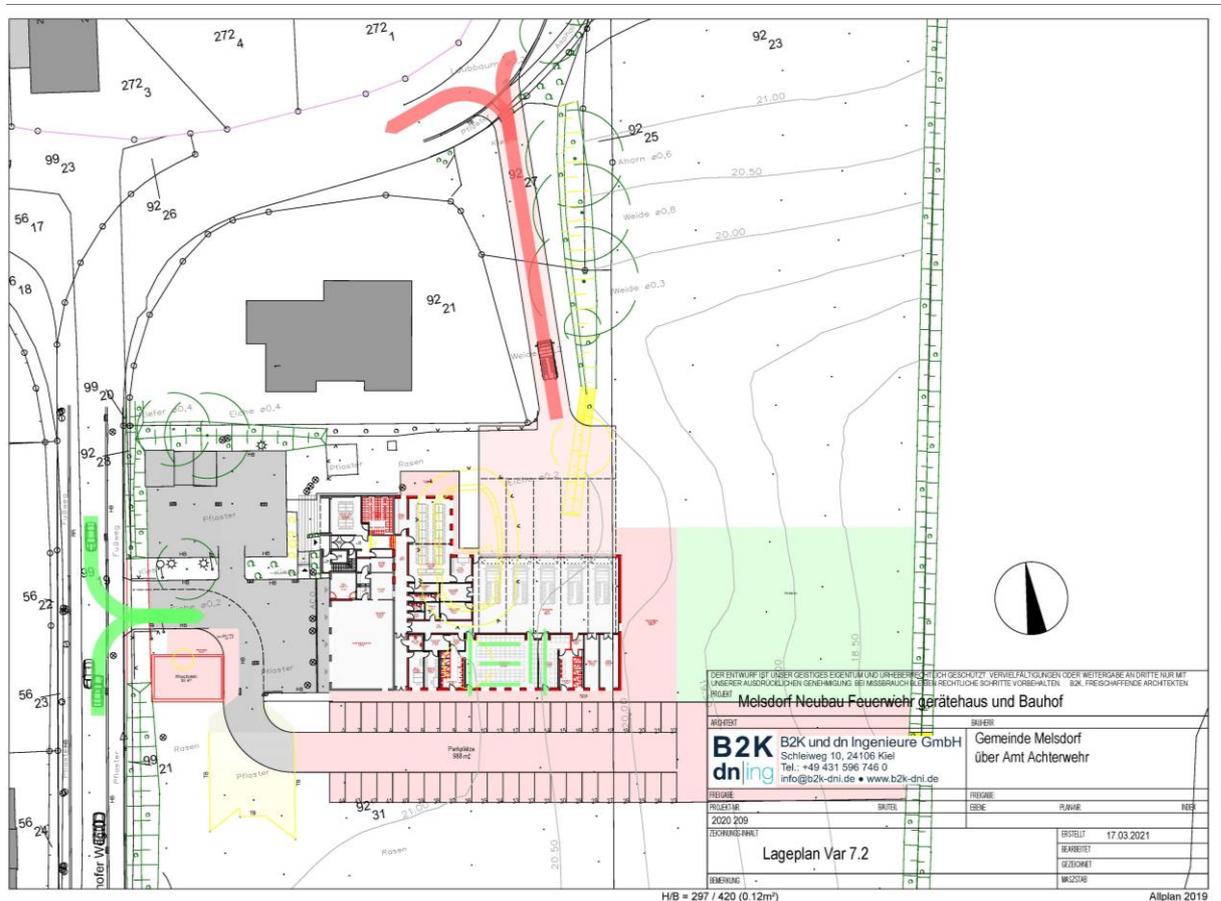


Abb. 3: Lageplan – Erweiterung Feuerwehrgerätehaus und Bauhof (Quelle: B2K)

### Festsetzungen

Entsprechend der planerischen Zielsetzungen werden in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 zur Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung folgende Festsetzungen vorgesehen:

- Das eigentliche Baugrundstück wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr/Bauhof“ in erweitertem Umfang festgesetzt. Durch textliche Festsetzung wird ein Nutzungskatalog definiert, der neben den Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr auch den Bauhof und die vorhandene „Hausmeisterwohnung“ als zulässig erklärt.
- Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der zulässigen Grundfläche (GR) und der Geschossigkeit (Z). Die aus dem Entwurf des Vorhabens (+ Erweiterungsreserve) abgeleitete Grundfläche von 5.800 m<sup>2</sup> für alle baulichen Haupt- und Nebennutzungen, entspricht bezogen auf das Baugrundstück einer GRZ von 0,79. Die zulässige Grundfläche setzt zugleich den Rahmen für den maximalen Eingriff in den Boden. Die Festsetzung zur Geschossigkeit erfolgt wie im Ursprungsplan als Höchstmaß (max. zwei Geschosse).

- Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch ein Baufenster festgesetzt, das gewisse Spielräume zur Platzierung und Dimensionierung des Baukörpers einräumt. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaren Grundstücksflächen zulässig.
- Zur Herstellung einer Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers wird eine Fläche für die Abwasserentsorgung festgesetzt. Da im Bereich der Festwiese eine Versickerungsmulde vorgesehen ist, wird eine überlagernde Festsetzung zur Abwasserentsorgung getroffen.
- Nordöstlich der Gemeinbedarfsfläche wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Diese dient der Feuerwehr als Übungswiese. Da die Grünfläche mehrmals im Jahr für Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft genutzt wird, wird als Zweckbestimmung zusätzlich Festwiese festgesetzt.
- Die angrenzende Kreisstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche in den Geltungsbereich einbezogen
- Zum Schutz des im Osten sowie des im Westen (südlicher Teil) gelegenen Knicks und der im Süden gelegenen Feldhecke wird eine 3 m breite Knickschutzzone festgesetzt. Für den nördlichen Teil des am Rotenhofer Weg gelegenen Knickabschnitts wird aufgrund der Bestandssituation keine Knickschutzzone festgesetzt.
- Der im Nordwesten des Plangebiets gelegene Knick kann aufgrund der neu zu schaffenden Zu-/Ausfahrt für die Feuerwehr nicht erhalten werden. Auf einer Länge von 47 m erfolgt die Knickbeseitigung. Ein Teil von 21 m kann neben der Ausfahrt bestehen bleiben, muss jedoch entwidmet werden. Für dieses Teilstück wird der dauerhafte Erhalt der Pflanzung durch entsprechende Festsetzung gesichert.

Da die Gemeinde Eigentümerin und Bauherrin ist und die Gestaltung des Bauvorhabens somit ohnehin selbst in der Hand hat, soll von der Festsetzung gestalterischer Vorgaben (Örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBO) abgesehen werden.

Im Ursprungsplan war an der östlichen Grenze des Flurstücks 92/31 das Aufsetzen eines Knicks vorgesehen. Diese Maßnahme wurde nicht an dieser Stelle, sondern stattdessen ca. 50 m weiter östlich umgesetzt. Die vorhandenen Knicks/Feldhecken werden nachrichtlich übernommen (s. unten).

#### Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtlich übernommen wird die in das Plangebiet hineinreichende Anbauverbotszone entlang von Kreisstraße von 15 m nach § 9 Bundesfernstraßengesetz.

Innerhalb und am Rande des Plangebiets sind Knicks/ Feldhecken vorhanden, die nach § 21 LNatSchG/ § 30 BNatSchG geschützt sind. Der Knick am östlichen Rand und die Feldhecke im Süden des Plangebiets bleiben vollumfänglich erhalten und werden entsprechend nachrichtlich übernommen. Um die erforderliche neue Zu-/Ausfahrt für Feuerwehrfahrzeuge mit Entwässerungsmulde herrichten zu können, ist in weiten Teilen die Beseitigung des östlich der Ausfahrt gelegenen Knicks erforderlich (47 m). Auch der verbleibende nördliche Knickteil muss entwidmet werden, da die erforderlichen Schutzabstände zum Knickfuß nicht eingehalten werden können. Die Erschließung der östlich anschließenden

landwirtschaftlichen Flächen wird auch in Zukunft über das vorhandene Heckloch erfolgen, ein zusätzlicher Knickdurchbruch ist nicht erforderlich.

Die untere Denkmalbehörde weist daraufhin, dass nicht zu erkennen ist, dass die in die Denkmalliste eingetragenen Kulturdenkmale betroffen sein könnten.<sup>2</sup> Teile des Plangebiets liegen in einem archäologischen Interessensgebiet, die Grenzen werden nachrichtlich übernommen.

Das Archäologische Landesamt hat keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen können. Das Archäologische Landesamt weist auf § 15 DSchG<sup>3</sup> hin.

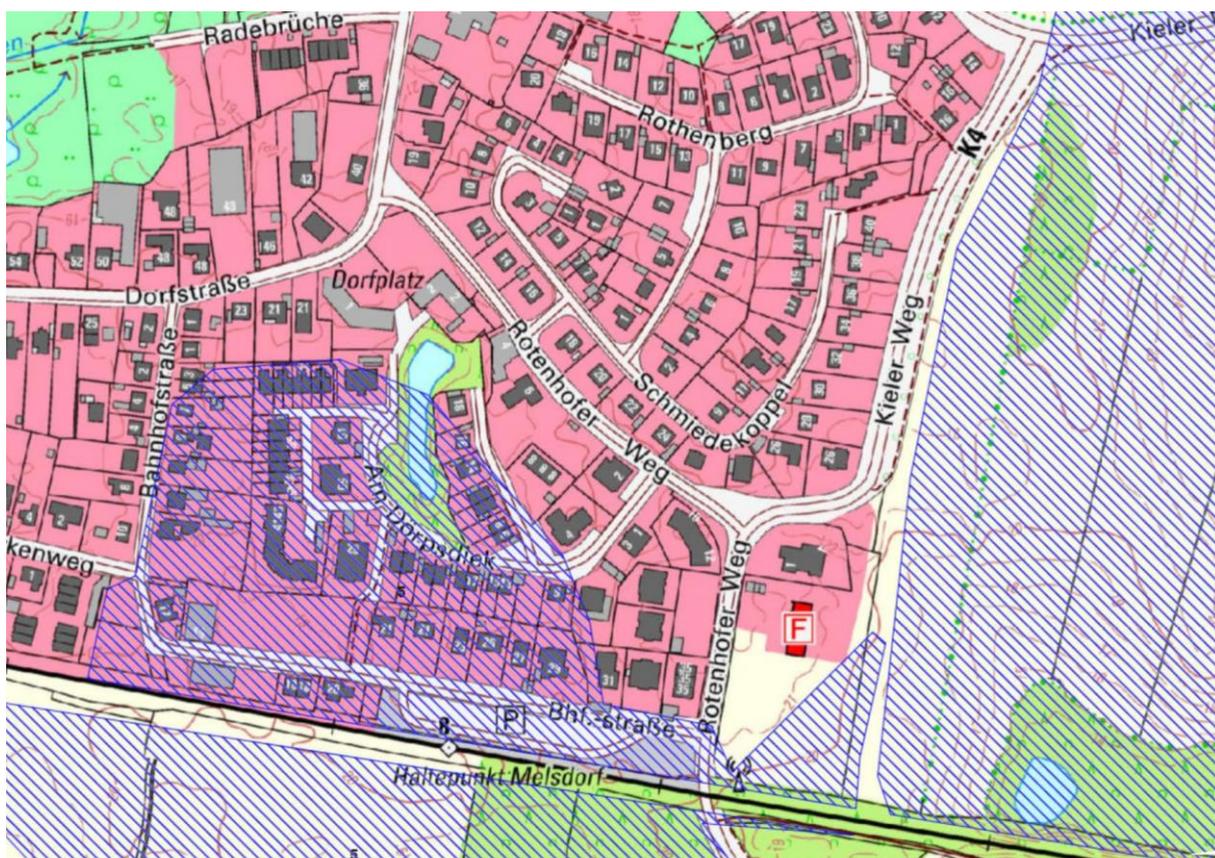


Abb. 5: Archäologisches Interessensgebiet (Quelle: Archäologischer Atlas Schleswig-Holstein)

<sup>2</sup> Stellungnahme Kreis Rendsburg-Eckernförde, 24.11.2021

<sup>3</sup> „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.“

## 5. Immissionsschutz

Im Rahmen des Planverfahrens wurde ein schalltechnisches Gutachten<sup>4</sup> erstellt, das aufgrund der Stellungnahme der Fachbehörde –LLUR / technischer Umweltschutz – in Teilen angepasst wurde.

Untersucht wurden die Emissionen vom Betrieb der Feuerwehr und des Bauhofs sowie der Freizeitlärm von der Festwiese.

### Feuerwehr und Bauhof

Das Gutachten zeigt auf, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte durch die Beurteilungspegel (regelmäßige Übungsdienste und Betrieb des Bauhofs) tags und nachts eingehalten bzw. unterschritten werden. Tagsüber ist auch keine Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums nach TA Lärm an den Immissionsorten zu erwarten. Der „Normalbetrieb“ erfüllt somit die Anforderungen der TA Lärm.

Bei Notfalleinsätzen der Feuerwehr (ohne Martinshorn) werden tagsüber die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten unterschritten.

Nachts kann es bei Notfalleinsätzen an Immissionsorten (insbesondere dem nördlich benachbarten Bürogebäude) zu einer Überschreitung des Spitzenpegels der TA Lärm kommen. Nach Insolvenz des Gewerbebetriebs hat die Gemeinde Melsdorf das nördlich des Feuerwehrgeländes gelegene Grundstück aus der Insolvenzmasse (Flurstück 92/21) erworben. Das Gebäude soll zukünftig gemeindlichen Nutzungen (z.B. Jugendfeuerwehr) zugeführt werden. Daher entfällt der an diesem Standort bisher berücksichtigte Immissionsort.

Durch den Einsatz des Martinshorns können massive Überschreitungen in der Tages- und Nachtzeit erfolgen.

Die Notfalleinsätze stellen besondere Umstände dar, die bei der Regelfallprüfung nach TA Lärm nicht berücksichtigt werden. Aufgrund der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschimmissionen einer Feuerwehr, deren nächtliche Einsätze sich auf wenige im Jahr (3 -4) beschränken, kann aus sachverständiger Sicht die ergänzende Prüfung im Sonderfall nach Abschnitt 3.2.2 der TA Lärm vorgenommen werden. Die Sonderfallprüfung wurde unter Hinzuziehung der Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse der TA Lärm vorgenommen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse von 55 dB(A) nachts noch keine gesundheitsschädlichen Umwelteinflüsse vorliegen. Dieser Wert wird bei Einsatzfahrten ohne Martinshorn unterschritten.

Nach der Einsatzstatistik werden nur wenige Einsätze jährlich (3 – 4) in den Nachtstunden durchgeführt. Die Rettungseinsätze der Feuerwehr zur Rettung von Menschenleben stellen besondere Umstände dar, die durch die Regelfallprüfung der TA Lärm nicht abgedeckt werden. Sowohl die Immissionsrichtwerte als auch die zulässigen Spitzenpegel für seltene Ereignisse werden eingehalten. Die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte infolge des Einschaltens des Martinshorns sind aufgrund der Herkömmlichkeit und der sozialen

---

<sup>4</sup> T & H Ingenieure GmbH: Schalltechnische Untersuchung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Dorfmitte Melsdorf“ und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Melsdorf (überarbeitete Fassung vom April 2022)

Adäquanz der Geräuschimmissionen einer Feuerwehr und aufgrund der geringen Anzahl an Einsätzen als zumutbar zu bewerten. Sondersignale haben die Aufgabe, eine hohe Wahrnehmung und Warnwirkung bei der Bevölkerung zu erzeugen. Dies ist mit dem eigentlichen Ziel des Lärmschutzes nicht vereinbar.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es sich um die Erweiterung eines bestehenden und „erprobten“ Standortes handelt. Die Feuerwehr ist an diesem Standort seit 40 Jahren ansässig. Da es sich um eine Freiwillige Feuerwehr handelt, ist Voraussetzung für einen geeigneten Standort, dass dieser nicht nur optimal zu den möglichen Einsatzorten, sondern auch zu den Wohnorten der Freiwilligen gelegen ist.

In Richtung Süden und Osten sind keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden. Flächen, die einsatztaktisch ebenso gut geeignet sind und eine städtebaulich integrierte Lage aufweisen, sind nicht gegeben.

Da die Werte der TA Lärm im Regelbetrieb eingehalten werden und es nur selten nächtliche Einsätze (zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) gibt, die zu einer Überschreitung der nächtlichen Immissionsrichtwerte und Maximalpegel führen könnten, wird die Überschreitung für zumutbar gehalten.

#### Freizeitlärm von der Festwiese

Die Grünfläche am Feuerwehrgerätehaus wird bis zu 3-mal jährlich für Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft genutzt. Insgesamt werden an weniger als 10 Tagen pro Jahr Veranstaltungen durchgeführt, die auch nicht an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden. Bei den Veranstaltungen handelt es sich um seltene Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz, an denen viele Anwohner Melsdorfs teilnehmen.

Die Berechnungen ergaben, dass die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie für seltene Ereignisse an den Immissionsorten tagsüber und auch nachts durch den Beurteilungspegel unterschritten werden. Zu Überschreitungen des Maximalpegels von 65 dB (A) (nachts) kann es während des Feuerwehrballs durch laut schreiende Personen kommen. Der Ball wird lediglich alle 5 Jahre ausgerichtet. Da es sich um ein sehr seltenes Ereignis mit hoher sozialer Akzeptanz handelt, wird bei Berücksichtigung von organisatorischen Maßnahmen (Standort des Festzeltes östlich des Feuerwehrgerätehauses, Ordnungsdienst zur Vermeidung von Ruhestörungen) die Durchführung von Veranstaltungen in dem aufgezeigten Rahmen für vertretbar gehalten.

## **6. Erschließung**

### Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die K 4. Über die bestehende Zufahrt am Rotenhofer Weg erfolgt die Zu- und Ausfahrt für das Bauhofgelände sowie der Stellplatzflächen der Feuerwehrleute. Im Norden wird zum Kieler Weg hin eine zweite Zu-/Ausfahrt geschaffen, die durch die Feuerwehrfahrzeuge als Alarmausfahrt genutzt werden wird. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der weiteren Zufahrt bzw. die Verbreiterung des vorhandenen Zufahrtsbereichs darf nur im Einvernehmen mit dem LBV.SH erfolgen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus weist daraufhin, dass gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG<sup>5</sup>) außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 4 (K 4), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden dürfen. Die Grenze des Anbauverbots ist in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Eine Festsetzung zur Freihaltung der Sichtfelder erfolgt nicht, da diese vollumfänglich im öffentlichen Straßenraum liegen.

### Ver- und Entsorgung

Gemäß vorliegender Bodenuntersuchung ist die Versickerung von Niederschlagswasser gemäß DWA A 138 aufgrund der angetroffenen, bindigen Bodenschichten nicht möglich<sup>6</sup>.

Für die vorgesehene bauliche Entwicklung der Flächen am östlichen Melsdorfer Ortsrand wurde ein Konzept zur Niederschlagsentwässerung erstellt<sup>7</sup>.

Im Vorwege zu den Planungen am östlichen Ortsrand von Melsdorf erfolgte eine Hydraulische Berechnung des Regenwassernetzes<sup>8</sup>. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass das vorhandene Regenwasserkanalnetz im Bestand rechnerisch bereits überlastet ist und somit keine Kapazitäten bietet das Plangebiet (über den Bestand hinaus) anzuschließen. Nach Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wurde festgelegt, dass für das Plangebiet ein Abflusswert wie für landwirtschaftliche Flächen zu berücksichtigen ist. Daher ist für die Ableitung des Regenwassers vom Plangebiet eine Einleitung von 2,0 l/(s\*ha) anzusetzen. Dies bedeutet, dass eine Regenrückhaltung und die gedrosselte Einleitung Voraussetzung ist.

Um eine möglichst geringe Abweichung (< 15 %) zum natürlichen Wasserhaushalt zu schaffen, sind Maßnahmen zu treffen, die zu einem möglichst hohen Verdunstungsgrad beitragen.

Ermittelt wurde die notwendige Regenrückhaltung für das Plangebiet und optional für die Ansiedlung eines Nahversorgers auf der südwestlich gelegenen Fläche.

Der Nachweis nach DWA-117 wurde zwischenzeitlich durch das Büro dIng berechnet und mit der unteren Wasserbehörde (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vorabgestimmt.

Das Becken ist als Nassbecken mit Dauerstau geplant. Die erforderliche Mindesttiefe des Beckens entspricht demzufolge 2,0 m. Der Nachweis ergibt, dass ein Mindestvolumen von 230 m<sup>3</sup> zur Rückhaltung der anfallenden Wassermenge benötigt wird.

Die Gesamtfläche des geplanten RRB beträgt ca. 1.470 m<sup>2</sup>, die Innenfläche wurde mit einer Tiefe von 2,7 m und 120 m<sup>2</sup> angesetzt. Die Gesamttiefe des Beckens ergibt sich aus der Höhe des Dauerstaus von 2,7 m zuzüglich eines erforderlichen Freibordes (siehe DWA-M 153) von 0,2 m und der erforderlichen Rückstauhöhe für das Regenereignis  $h = 0,5$  m.

---

<sup>5</sup> Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631)

<sup>6</sup> Schnoor + Brauer: Baugrundgutachten zum B-Plan Nr. 10 und 15 „Entwicklung Rotenhofer Weg/ Kieler Weg“ (30.11.2020)

<sup>7</sup> Kirchner Ingenieure: Konzept zur Niederschlagsentwässerung der Bebauungspläne 10, 15 und 16 in Melsdorf (Juli 2021)

<sup>8</sup> Kirchner Ingenieure: Hydraulische Berechnung für die Regenwasser-Entwässerung in der Gemeinde Melsdorf (Mai 2021)

Die Böschungsneigung im Randbereich wurde flach mit 1:5 gewählt, sodass ein Gesamtvolumen von ca.  $V = 2.156 \text{ m}^3$  gegeben ist.

Eine entsprechend große Fläche wird im Südosten des Plangebiets festgesetzt.

Das Wasser des RRB soll in den vorhandenen R-Kanal südlich der Bahnanlage eingeleitet werden. Dazu ist die Drosselung der auf max. 13 l/s erforderlich.

Die Anlage des Regenrückhaltebeckens wird aufgrund der vorhandenen Feldhecke mit festgesetzte Schutzzone sowie der erforderlichen Umfahrt einen Abstand von min. 10 m zur südlichen Flurstücksgrenze aufweisen. Nach Prüfung des Fachplaners ist eine Beeinträchtigung der benachbarten Bahnanlagen durch die vorgesehene Regenrückhaltung nicht zu befürchten.

Die sonstige Ver- und Entsorgung des Plangebiets erfolgt an die entsprechenden örtlichen Netze, an die das Grundstück bereits erschlossen ist.

## **7. Umwelt, Natur und Landschaft**

Die sachgerechte Aufbereitung naturschutzfachlicher und sonstiger umweltrelevanter Fragen einschließlich der Ermittlung von Eingriffen und Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung. (s. nachstehend Kap. 8 – Umweltbericht). Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und daraus resultierender Ausgleichserfordernisse, sind dabei vertieft untersucht worden.

Demnach bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in einzelne Schutzgüter vorbereitet werden, dass diese aber durch die i.S. einer geordneten Entwicklung zu treffenden planerischen und sonstigen Regelungen ausgeglichen werden können und insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu gewärtigen sind und dass somit das mit der Planung verfolgte Ziel der Neuaufstellung und Sicherung des Brandschutzes in der Gemeinde mit den Zielen des Schutzes von Natur und Umwelt vereinbar ist.

## **8. Umweltbericht<sup>9</sup>**

### **8.1. Einleitung**

#### **8.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplans**

Das Plangebiet umfasst das derzeitige Gelände der Freiwilligen Feuerwehr sowie Teile der Fest- und Übungswiese und eine angrenzende ackerbaulich genutzte Fläche mit einem Geltungsbereich von ca. 1,6 ha. Der überwiegende Teil der Fläche ist bereits als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Die Gemeinde beabsichtigt an diesem Standort einen Neubau für die Feuerwehr, da das bestehende Gebäude weder in Größe noch in Ausstattung den jetzigen rechtlichen Anforderungen an eine zukunftsfähige Feuerwehr entspricht. Die bestehende Fahrzeughalle soll zukünftig für den Bauhof der Gemeinde genutzt werden, so dass beide gemeindlichen Einrichtungen an einem Standort

---

<sup>9</sup> Die Bearbeitung des Umweltberichts erfolgt durch das Büro für Landschaftsplanung (BfL), Kiel.

zusammengefasst werden. Die Übungs- und Festwiese soll nach Nordosten auf den bisher als Acker genutzten Teil verlagert werden.

Die Festsetzungen weisen eine Dreiteilung auf. Im zentralen Teil des Geltungsbereiches wird eine „Fläche für Gemeinbedarf –Feuerwehr / Bauhof –, festgesetzt. Die Grundfläche für alle baulichen Haupt- und Nebennutzungen beträgt 5.800 m<sup>2</sup>. Das ergibt eine GRZ von 0,79. Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse beträgt zwei und die Bauweise ist offen. Im Nordosten / Osten schließt eine „öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung –Übungs- und Festwiese –, an. Im Südosten ist eine „Fläche für Entsorgungsanlagen, Zweckbestimmung – Abwasser –, vorgesehen.

## **8.2. Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung**

### **Landschaftsrahmenplan**

Der Landschaftsrahmenplan macht für den Geltungsbereich keine planerischen Vorgaben.

### **Flächennutzungsplan**

Die vorgesehenen Festsetzungen weichen in Teilen von den im F-Plan dargestellten Flächen ab. Daher wird parallel zur 2. Änderung des B-Planes die 8. Änderung des F-Planes aufgestellt und angepasst. Der Bebauungsplan wird somit aus dem F-Plan entwickelt sein.

### **Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan trifft keine Entwicklungsaussagen für den Geltungsbereich. Er bezeichnet aber das kleine Regenrückhaltebecken östlich der jetzigen Feuerwehr als Biotop und legt Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege fest. Aufgrund seines Uferbewuchses kann das Gewässer durchaus mit einem gesetzlich geschützten Kleingewässer verwechselt werden. Aktuelle Recherchen bei der Amtsverwaltung (Auskunft des Amtes Achterwehr Juni 2020) haben aber eindeutig die Regenrückhaltefunktion ergeben, so dass es sich bei dem Gewässer um ein technisches Gewässer handelt.

Die Gemeinde Melsdorf hat entschieden, in diesem Bereich von dem Landschaftsplan abzuweichen, um den notwendigen Neubau der Feuerwehr und die Integration des Bauhofes flächensparsam durch moderate Erweiterung des bereits genutzten Standorts zu realisieren. Aus Sicht der Gemeinde werden dadurch die Ziele des Natur- und Umweltschutzes nur in geringem Umfang nicht eingehalten. Die geplanten Eingriffe in den Naturhaushalt können durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des B-Plan-Gebietes und auf einer Ökokontofläche der Gemeinde ausgeglichen werden. Das Erfordernis einer Landschaftsplanfortschreibung wird nicht gesehen.

### **Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 (2) BNatSchG in Verb. mit § 21 (1) LNatSchG**

Im Plangebiet liegen drei Knicks und eine Feldhecke, die gem. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören:

- Östlich der K4 zwischen Straße / Radweg und jetziger Feuerwehr / Parkplätzen / Festwiese
- Im Südosten zwischen jetziger Festwiese und Bahnlinie
- Im Osten als Abgrenzung des Geltungsbereiches

- Nordöstlich des jetzigen Feuerwehrgebäudes

Bei dem kleinen Stillgewässer östlich des jetzigen Feuerwehrgebäudes handelt es sich trotz des naturnahen Erscheinungsbildes um ein aus technischen Gründen angelegtes Gewässer zur Regenrückhaltung und damit nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (§30 (2) BNatSchG). Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§30 (3) BNatSchG).

### **Weitere Schutzgebiete**

In dem Gebiet oder im näheren Umfeld liegen keine weiteren Schutzgebiete oder Biotopverbundachsen.

## **8.3. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

### **8.3.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)**

#### 8.3.1.1. Schutzgüter Fläche und Boden

Die Flächen im Geltungsbereich werden zurzeit überwiegend für den Gemeinbedarf, als öffentliche Grünfläche und zu einem kleineren Teil als Acker genutzt. Der für die Erweiterung der Feuerwehr in Aussicht genommene Teil des Geltungsbereiches ist bereits jetzt teilweise versiegelt oder wird in Teilen intensiv oder extensiv als Grünfläche beansprucht. Nur ein kleiner Teil ist Ackerfläche.

Die Baugrunduntersuchung (GSB 2020) hat festgestellt, dass Mutterboden und Auffüllungen bis maximal 1,2 m Tiefe über Geschiebelehm und –mergel mit örtlich eingelagertem Sand- und Schluffschichten vorherrschen.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 11/2021) keine Altablagerungen und keine Altstandorte .

Sollten jedoch bei der Umsetzung der Planung Bodenverunreinigungen zu Tage treten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Aufgrund der erheblichen anthropogenen Überprägung der Fläche und des Bodens ist die Lebensraumfunktion des Bodens gering- bis mittelwertig. Es handelt sich nicht um seltene, schützenswerte Bodenformen.

#### 8.3.1.2. Schutzgut Wasser

Auf der überplanten Fläche befindet sich östlich des Feuerwehrgebäudes ein kleines Stillgewässer mit der Funktion eines Regenrückhaltebeckens. Es unterliegt nicht dem gesetzlichen Biotopschutz.

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist derzeit unversiegelt. Nur der Bereich, auf dem die jetzige Feuerwehr steht und die westlich angrenzenden Verkehrsflächen sind versiegelt. Der Niederschlag trifft somit weitgehend ungehindert auf bewachsenen Boden. Die Baugrunduntersuchung (GSB 2020) hat keine oberflächennahen Grundwasserleiter ergeben.

Es wurde lediglich Stau- und Schichtenwasser angetroffen. Der Boden weist eine geringe Versickerungsfähigkeit auf. Dadurch kann Stau- und Oberflächenwasser bis zur Geländehöhe ansteigen.

Das Gebiet weist bezogen auf das Schutzgut Wasser nur eine geringe Bedeutung auf. Aufgrund der bindigen Beschaffenheit des Bodens kann der Niederschlag nur sehr langsam auf der Fläche versickern, was in der Folge von größeren Regenereignissen zu Stauwasser führt. Eine flächenhafte Versickerung von Regenwasser von versiegelten Flächen ist daher nicht möglich (GSB 2020).

#### 8.3.1.3. Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet ist leicht wellig mit Höhen von 18 m bis 21 m über NN. Das Mikroklima wird von dem westlich gelegenen Siedlungsgebiet (Wärmeabstrahlung) und der schnelleren Abkühlung der unbebauten Flächen (Acker, Grünfläche) geprägt, weist aber keine besonderen Wertigkeiten auf.

Luftverunreinigungen und Emissionen sind als mäßig einzustufen. Es ist von geringen bis mäßigen Luftverunreinigungen durch den Bahn- und Autoverkehr auszugehen. Geringfügige Lärmimmissionen können durch den Bahn- und Kfz-Verkehr auftreten.

Der Geltungsbereich hat somit geringe Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft.

#### 8.3.1.4. Schutzgut Pflanzen /Biotope

Zur Beurteilung des Schutzgutes Pflanzen wurde im Juni 2020 für den Geltungsbereich eine Biotoptypenkartierung gem. Biotopkartieranleitung des Landes SH (LLUR 2019) durchgeführt. Genannt wird der jeweils vorgefundene Biotoptyp und in Klammern die Abkürzung. Die Bewertung orientiert sich an der durch die Biotopkartieranleitung vorgegebenen neunstufigen Werteskala für Biotope. Zusätzlich erfolgt die Angabe des jeweiligen Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

Die Karte mit den Biotoptypen befindet sich im Anhang. Nachfolgende Karte bietet eine verkleinerte Übersicht:

### **Bestand und Bewertung**

Im nordöstlichen Teil des Plangebiets befindet sich derzeit eine Ackerfläche, die zum Erhebungszeitpunkt (Juni 2020) als Ackerbrache mit Ackerunkrautflur (AAu) ausgebildet war. Sie ist nach Westen durch eine Brombeer- / ruderale Grasflur (RHr / RHg) und einen typischen Knick (HWy) zur Besiedlung abgegrenzt.

Der südliche Teil des Untersuchungsgebietes wird von einer extensiv gepflegten, öffentlichen Grünfläche (SPe) eingenommen, die als arten- und strukturreiche Rasenfläche (SGe) ausgebildet ist. Typische, häufig vorkommende Arten sind Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Gewöhnliches Knautgras (*Dactylus glomerata*), Wiesenschwingel (*Festuca pratensis*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Weißklee (*Trifolium repens*) und gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*). Im Osten sind die Grünfläche und der oben beschriebene Acker von einem typischen Knick (HWy) begrenzt.

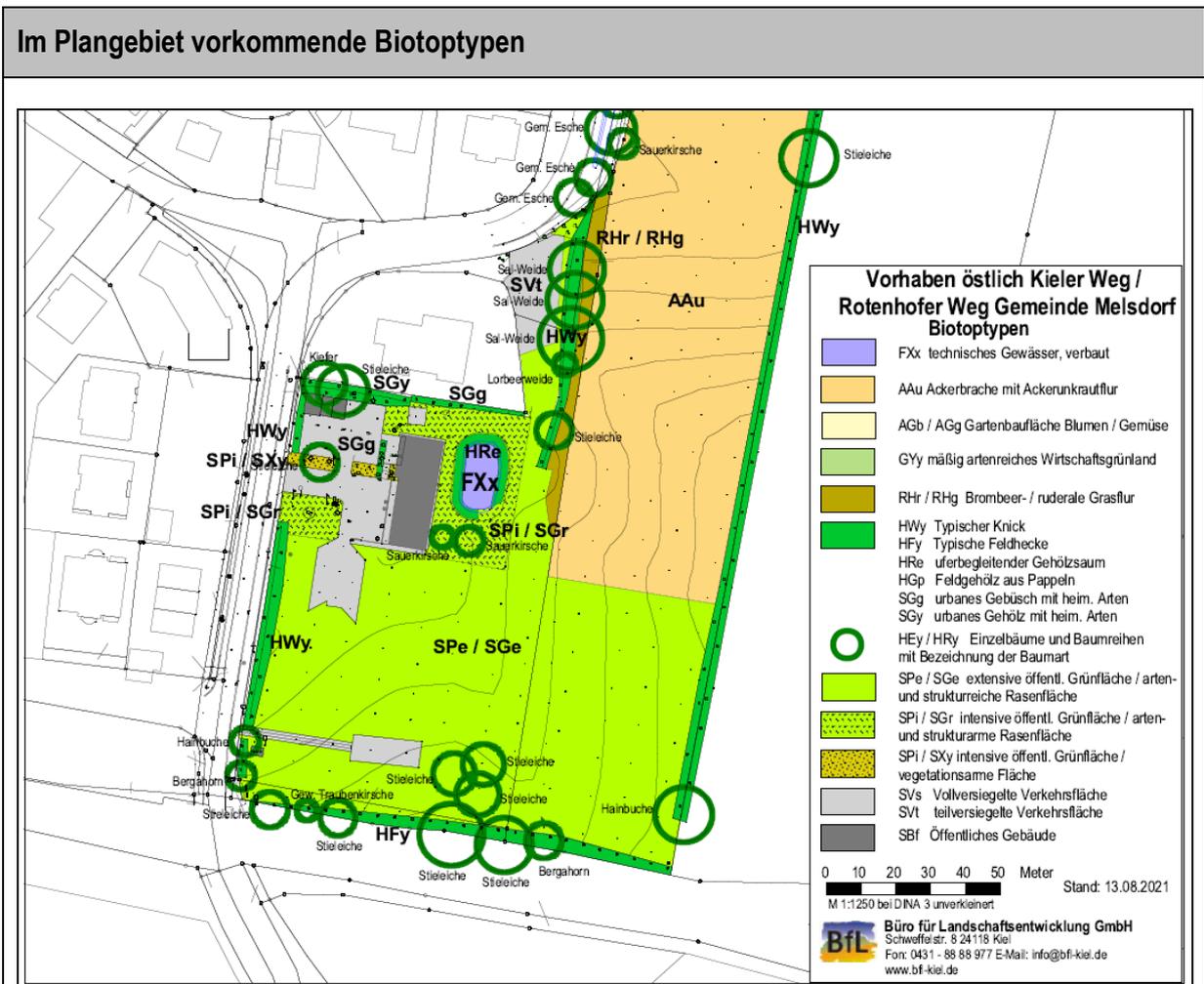
Im nordwestlichen Teil des Plangebietes befindet sich zurzeit die Feuerwehr als öffentliches Gebäude (SBf) mit westlich angrenzenden, vollversiegelten Verkehrsflächen (SVs), intensiv genutzten öffentlichen Grünflächen in Form von arten- und strukturarmen Rasenflächen (SPi/SGr) und vegetationsarme Flächen mit gärtnerischer Gestaltung (SPi/SXy). Vereinzelt befinden sich kleinere Laubbäume im Umfeld. Im Westen zur K4 wird das Grundstück durch einen typischen Knick (HWy) abgegrenzt.

Östlich des Feuerwehrgebäudes befindet sich ein kleines Regenrückhaltebecken (FXx), das durch einen randlich ausgebildeten Gehölzbewuchs (HRe) einen recht naturnahen Eindruck macht, aber aufgrund seiner technischen Funktionen keinem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt.

Gesetzlich geschützt gem. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG sind die drei im oder am Rand liegenden Knicks und die am Rand liegende Feldhecke:

1. Knick (HWy) östlich der K4 zwischen Straße / Radweg und jetziger Feuerwehr / Parkplätzen / Festwiese: Dieser Knick weist im Geltungsbereich keine Überhälter auf. Der Bewuchs ist dicht, der Wall stabil und gut erhalten. Typische Gehölzarten sind: Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Brombeere (*Rubus fruticosus* spp.) und Hainbuche (*Carpinus betulus*). Daneben kommen in der Krautschicht viele Arten der Ruderalflur vor.
2. Typische Feldhecke (HFy) im Südosten zwischen jetziger Festwiese und Bahnlinie: Diese Feldhecke liegt nur mit ihrem östlichen Abschnitt im Geltungsbereich. Sie unterliegt auch als Feldhecke dem gleichen gesetzlichen Schutz wie Knicks. Sie weist einen dichten, relativ breiten Bewuchs auf und hat mit einer Stieleiche (*Quercus robur*) und einem Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) zwei Überhälter. Typische Gehölzarten sind: Feldahorn (*Acer campestre*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), Weißdorn (*Crataegus* spp.), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*).
3. Der Knick (HWy) im Osten als Abgrenzung des Geltungsbereiches weist einen stabilen Wall und einen dichten, mehrreihigen Gehölzbewuchs auf. Nur im Süden wächst eine Hainbuche als Überhälter auf. Der Gehölzbewuchs besteht dominant aus Hainbuche (*Carpinus betulus*). Verbreitet kommt Schlehe (*Prunus spinosa*) und Hasel (*Corylus avellana*) vor. Seltener finde man Stieleiche (*Quercus robur*).
4. Der Knick nordöstlich des jetzigen Feuerwehrgebäudes liegt zwischen der Bebauung und der Ackerfläche. Er hat mehrere mehrstämmige Sal-Weiden (*Salix caprea*) als Überhälter. Typische Gehölze sind Schlehe (*Prunus spinosa*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), und Hasel (*Corylus avellana*). Der Wall ist nach Osten aufgrund der tieferliegenden Ackerfläche böschungartig entwickelt und hat eine ruderalen Gras- und Brombeerflur vorgelagert.

| Im Plangebiet vorkommende Biotoptypen und deren Bewertung auf der neunstufigen Bewertungsskala (LLUR 2021) |                               |
|--|-------------------------------|
| Biotoptyp  | Ökologische Wertigkeit        |
| Ackerbrache mit Ackerunkrautflur (AAu)   | Verarmt (Stufe 4)             |
| Extensive öffentliche Grünfläche / arten- und strukturreicher Rasen (SPe/SGe)                              | Noch wertvoll (Stufe 5)       |
| Öffentliche Gebäude (SBf)  | Weitgehend unbelebt (Stufe 1) |
| Intensive öffentliche Grünfläche / arten- und strukturarmer Rasen (SPi/SGr)                                | Stark verarmt (Stufe 3)       |
| Intensive öffentliche Grünfläche / vegetationsarme Fläche (SPi/SXy)  | extrem verarmt (Stufe 2)      |
| Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs)   | Weitgehend unbelebt (Stufe 1) |
| Technisches, verbautes Stillgewässer (FXx) mit uferbegleitendem Gehölzsaum (HRe9)                          | Noch wertvoll (Stufe 5)       |
| Brombeer- und ruderale Grasflur (RHr/RHg)  | Noch wertvoll (Stufe 5)       |
| Typischer Knick (HWy) und typische Feldhecke (HFy)   | Wertvoll (Stufe 6)            |
| Urbanes Gehölz mit heimischen Arten (SGy)  | Noch wertvoll (Stufe 5)       |
| Urbanes Gebüsch mit heimischen Arten (SGb)   | Noch wertvoll (Stufe 5)       |
| Einzelbäume (HEy)  | Wertvoll (Stufe 6)            |



Pflanzenarten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie sind im Geltungsbereich nicht gefunden worden und werden aufgrund der bisherigen Nutzung auch nicht erwartet.

Der überwiegende Flächenanteil des Geltungsbereiches weist ökologische Wertigkeiten zwischen sehr gering bis gering auf. Eine mittlere Bedeutung kommt den naturnahen Gehölzstrukturen zu, die aber nur einen kleinen Raum im überplanten Gebiet einnehmen.

#### 8.3.1.5. Schutzgut Tiere

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens wurde keine faunistische Kartierung durchgeführt. Für die potentiell betroffenen Tiergruppen erfolgte eine Begehung am 16.08.2021, eine Potenzialabschätzung sowie eine Datenabfrage beim LLUR SH (Eingang der Daten am 22.06.2020). Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und –bewertung beschränkt sich auf die vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Tierarten.

##### 8.3.1.5.1. Vögel

#### **Bestand**

##### Vogelarten der offenen Landschaften:

In der Ackerfläche im Osten des Gebietes ist ein Vorkommen der Feldlerche (RL SH 3, RL D 3), des Kiebitz (RL SH 3, RL D 3) oder der Schafstelze denkbar, aber aufgrund der geringen Flächengröße, der unmittelbar benachbarten Bebauung, der Störwirkung der Kreisstraße, der bestehenden Feuerwehr und der öffentlichen Grünfläche eher unwahrscheinlich. Die öffentliche Grünfläche hat aktuell keine nennenswerte Bedeutung für diese Vogelarten. Denkbar ist lediglich, dass die Ackerbrache für Rebhühner (RL SH 3, RL D 3) in wenig gestörten Teilbereichen zumindest als Teillebensraum dient.

##### Vogelarten der Hecken, Gebüsche und Waldränder:

Während der Begehung im August 2021 wurden in dem Knick am östlichen Feldrand bzw. im Nordwesten des Gebietes lediglich vereinzelt Amseln beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass diese in den Knicks bzw. in den zum Plangebiet benachbarten Gehölzstrukturen als Brutvögel vorkommen.

In den Knicks sind verschiedene Vogelarten der Hecken und Waldränder (z.B. Goldammer, Fitis, Zilp-Zalp, Mönchs- und Dorngrasmücke, Gelbspötter, Heckenbraunelle) zu erwarten. Zusätzlich kommen hier vermutlich allgemein häufige Singvögel wie Feld- und Haussperling, Buchfink sowie Kohlmeise vor. Bruthöhlen oder Horste von Vögeln, die mehrjährig genutzt werden, befinden sich nicht im Plangebiet oder unmittelbar benachbart hierzu.

##### Vogelarten der Siedlungsbereiche / Gebäude:

Es ist davon auszugehen, dass Arten, die Gebäude der Umgebung als Brutplatz nutzen - z.B. Grauschnäpper, Mehlschwalbe, Haussperling - das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen. Im Art-Kataster des LLUR sind für das Plangebiet keine Vorkommen von Brutvögeln verzeichnet. In der weiteren Umgebung sind mehrere Uhu-Nachweise aus einem Wald nördlich von Melsdorf der Jahre 2015 bis 2019 sowie ein Nachweis aus dem Bereich einer Deponie südlich von Melsdorf 2012 benannt. Weiterhin ist eine Graureiher-Kolonie zwischen Mettenhof und Kronshagen auf der Insel eines größeren Teiches verzeichnet (2012 – 2019). Für die Jahre 2016 bis 2019 ist ein Seeadlervorkommen etwa zwei km südlich am Hansdorfer See sowie ein weiteres Vorkommen (2012 – 2019) vom Ostufer des Westensees

aufgeführt. Aus einem Wald nördlich Marutendorf sind Rotmilanbruten aus den Jahren 2012 bis 2019 bekannt.

### **Bewertung**

Am östlichen Rand und im Nordwesten des Plangebietes befinden sich Knicks, die überwiegend erhalten bleiben und zu ihrem Schutz mit einem Knickschutzstreifen versehen werden. Die Vogelarten der Gebüsche und Waldränder nutzen das Plangebiet teilweise als Nahrungshabitat. Diese Funktion wird verändert, hat aber aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der unmittelbar benachbarten Landwirtschaftsflächen eine geringe Bedeutung

Vögel der Offenlandbiotope wurden nicht festgestellt. Die Herstellung einer öffentlichen Grünfläche auf einer aktuell bestehenden Ackerfläche (Ackerbrache), ist keine erhebliche Veränderung für Arten dieses Biotoptyps.

Greifvögel wie Seeadler und Rotmilan, die größere Gebiete zur Nahrungssuche nutzen, überfliegen ggf. Ortschaften, meiden überwiegend die unmittelbaren Ortsränder, wie das Plangebiet, zur direkten Nahrungssuche / Beutefang. Außerdem hat eine Ackerfläche keine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat für diese Arten.

Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs IV EGVSchRL, liegen bei Beachtung der oben benannten Fristen/ Vorgaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

#### 8.3.1.5.2. Säugetiere

Während der Begehung wurden keine Säugetierarten festgestellt. Möglicherweise nutzen verschiedene Arten das Gebiet zur Nahrungssuche (z.B. Feldhase, Maulwurf, Igel, Hermelin). Ein Vorkommen einer oder mehrerer Wühlmausarten (z.B. Feldmaus, Erdmaus) und Langschwanzmäuse ist wahrscheinlich.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung wären insbesondere Vorkommen der Haselmaus und Fledermausarten (Anhang IV Arten – FFH RiLi).

Haselmäuse nutzen dichte Gehölzbestände (Hecken, Knicks, Waldränder usw.) als Lebensraum. Nicht sicher auszuschließen ist ein Vorkommen in den am Rand vorhandenen Knicks. Für ein Vorkommen der Haselmaus konnten hier bei der Begehung keine Hinweise (Nester, geeignete Höhlen) festgestellt werden. Hasel und Schlehe als typische Nahrungssträucher befinden sich regelmäßig in dem Knick. Die bekannten Nachweise von Haselmausvorkommen befinden sich südlich des Plangebietes (u.a. NP Aukrug). Ein Vorkommen im Umfeld des Plangebietes ist damit unwahrscheinlich. Bei Arbeiten/ Eingriffen an den Knicks sind die Schutzfristen zu beachten - siehe "Vögel".

Haselmäuse nutzen dichte Gehölzbestände (Hecken, Knicks, Waldränder usw.) als Lebensraum. Nicht sicher auszuschließen ist ein Vorkommen in den am Rand vorhandenen Knicks. Für ein Vorkommen der Haselmaus konnten hier bei der Begehung keine Hinweise (Nester, geeignete Höhlen) festgestellt werden. Hasel und Schlehe als typische Nahrungssträucher befinden sich regelmäßig in dem Knick. Die bekannten Nachweise von Haselmausvorkommen befinden sich südlich des Plangebietes (u.a. NP Aukrug). Ein

Vorkommen im Umfeld des Plangebietes ist damit unwahrscheinlich. Bei Arbeiten/ Eingriffen an den Knicks sind die Schutzfristen zu beachten - siehe "Vögel".

#### Fledermäuse:

Laut Artkataster des LLUR wird im Dorfgebiet von Melsdorf an einem Platz in der Straße Rothenberg ein Vorkommen mit ca. 80 Zwerg- und Mückenfledermäusen im Jahr 2008 aufgeführt. Am 20. September 2019 wurden an diversen Punkten in Mettenhof (600 bis 1.200 m östlich) fliegende Zwergfledermäuse sowie an einigen Punkten Mückenfledermäuse durch Detektorbegehungen nachgewiesen; weiterhin am gleichen Tag im Roskilder Weg ein Braunes Langohr. Aus dem Russeer Gehege in Kiel sind mehrere Nachweise von Zwerg-, Mücken- und Teichfledermäusen sowie Abendseglern in verschiedenen Jahren benannt. In den übrigen benachbarten Dörfern – Schönwohld, Achterwehr, Flemhude, Stampe - sind überwiegend Nachweise von Zwerg- und Mücken- sowie Breitflügelfledermäusen in verschiedenen Jahren aufgeführt.

Neben den im Artkataster verzeichneten Zwerg- und Mückenfledermäusen ist ein Vorkommen von Breitflügelfledermäusen als weitere typische Gebäudeart in Melsdorf gut möglich.

Es ist davon auszugehen, dass in der Ortslage vorkommende Fledermausarten insbesondere die Knickränder im Plangebiet als Jagdhabitat nutzen. Da die Entfernungen zwischen den Quartieren bzw. Wochenstuben zu den Jagdhabitaten, abhängig von der Art und den Habitatstrukturen, meistens einige hundert Meter, aber auch einige Kilometer betragen, ist eine Nutzung des Plangebietes von regional vorkommenden Fledermäusen ebenfalls möglich.

#### **Bewertung**

Die Randbereiche des Plangebietes mit den dort vorhandenen Knicks haben vermutlich geringe bis mittlere Bedeutung für die oben genannten Fledermausarten. Für das bestehende Feuerwehrgebäude wurden während der Begehung im August 2021 keine konkreten Hinweise auf ein Fledermausvorkommen / ein Quartier festgestellt. Allerdings kann eine Nutzung durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden, so dass die Bedeutung nicht sicher beurteilt werden kann.

Es liegen bezüglich vorkommender „FFH-Säugetierarten“ bei Einhaltung der genannten Fristen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

#### 8.3.1.5.3. Reptilien

Im Artkataster des LLUR sind im mittleren Umfeld (bis 1.500 bis 1.800 m) wenige Nachweise von Ringelnattern und Waldeidechsen südlich der BAB 215 gegeben (verschiedene Jahrgänge).

Aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet ist ein Vorkommen der Waldeidechse in dem randlichen Knick/ Böschungsbereichen möglich. Die Nutzung der Ackerfläche als Nahrungshabitat dürfte sich, bei einem möglichen Vorkommen der Art, auf die Feldränder beschränken.

Aufgrund der Biotopstruktur und größerer Entfernungen zu bekannten Populationen, kann ein Vorkommen der Anhang-IV-FFH-RiLi Arten (Schlingnatter und Zauneidechse) weitgehend ausgeschlossen werden.

Das Gebiet hat damit eine geringe Bedeutung für Reptilien.

#### 8.3.1.5.4. Amphibien

##### **Bestand**

Während der Begehung wurden im Plangebiet keine Amphibien festgestellt. Unmittelbar hinter / östlich des Feuerwehrgebäudes befindet sich ein kleines Funktionsgewässer. Der Teich liegt innerhalb einer intensiv gepflegten öffentlichen Grünfläche (Scherrasen). Auch hier wurden bei der Begehung weder adulte noch juvenile Amphibien gefunden.

Laut Artenkataster des LLUR liegen keine Amphibien-Nachweise für das Plangebiet vor. Nachweise des Kammmolchs (Anhang IV FFH-RiLi) befinden sich aus dem Jahr 2007 (ein ad. weibl. Tier) im Gartenbereich im Norden von Melsdorf (ca. 400 m nördlich des Plangebietes) und im Jahr 2015 aus dem Gewerbegebiet Rotenhof im Süden von Melsdorf (12 ad. Tiere). Weiterhin wurden drei ad. Erdkröten am 14.03.2017 am nördlichen Ortsrand festgestellt sowie am gleichen Tag 10 ad. Erdkröten im Wald nördlich von Melsdorf (1,6 km nördlich des Plangebietes). Amphibiennachweise südlich der Autobahn oder aus dem Kieler Stadtgebiet haben aufgrund der Barrierewirkung der Straßen eine untergeordnete Bedeutung.

Die Nutzung des Funktionsteiches bei der Feuerwehr durch Amphibien, insbesondere als Laichgewässer, ist relativ unwahrscheinlich, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Es ist weiterhin möglich, dass Grasfrösche, Erdkröten sowie weitere Amphibienarten, insbesondere häufige Arten wie Teichfrosch und Teichmolch, im Umfeld des Plangebietes vorkommen und die Randbereiche / Knicks ggf. als Sommerlebensraum nutzen. Das gleiche gilt für den Kammmolch, der nördlich und südlich des Plangebietes nachgewiesen wurde.

##### **Bewertung**

Insbesondere die Randbereiche des Plangebietes können ggf. von Amphibien genutzt werden. Ein Vorkommen in dem Gewässer bei der Feuerwehr ist unwahrscheinlich, aber nicht ausschließbar. Die Bedeutung des Gewässers wird damit als gering eingestuft.

Bei Einhaltung der Frist / Auflage liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

#### 8.3.1.5.5. Fische

Es befindet sich kein für Fische geeignetes Gewässer im Plangebiet

#### 8.3.1.5.6. Wirbellose

Äcker bieten nur relativ anpassungsfähigen Arten dieser Tiergruppe Lebensraum. Eine Bedeutung können die Randbereiche des Plangebietes u.a. für verschiedene Käfer-, Spinnen- und Falterarten haben.

Laut Artenkataster des LLUR gibt es keine aktuellen Nachweise aus dem Plangebiet und der näheren Umgebung. Ein alter Nachweis des Postillon (*Colias croceus*) am nördlichen Ortsrand von Melsdorf und von einem Schwalbenschwanz (*Papilion machaon*) liegen aus August 2013 vom Jämtlandring / Mettenhof vor.

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten-Arten der FFH-RiLi kann aufgrund der fehlenden / zeitnahen Nachweise in der näheren Umgebung des Plangebietes und der vorhandenen Biotopstrukturen als nicht wahrscheinlich angesehen werden.  
Die Bedeutung für Insekten ist daher zurzeit gering.

#### 8.3.1.6. Schutzgut Biologische Vielfalt

Für den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt ist insbesondere der Erhalt vorhandener Biotop- und Artenpotenziale und die Entwicklung und Vernetzung der Biotopflächen maßgebend.

Der Plangeltungsbereich verfügt nur über eine geringe Anzahl verschiedener Arten und einer geringen Vielfalt an ökologisch hochwertigen Lebensräumen. Er ist nicht eingebunden in ein übergeordnetes Biotopverbundsystem und weist über die Gehölzstrukturen nur kleinräumig verbindende Elemente auf. Daher wird seine Bedeutung für die biologische Vielfalt als gering eingestuft.

#### 8.3.1.7. Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet ist bereits Teil des Siedlungsbereiches von Melsdorf bzw. grenzt direkt an das Siedlungsgebiet an. Durch den das Untersuchungsgebiet östlich abgrenzenden Knick ist die Sicht von der freien Landschaft auf das Siedlungsgebiet und umgekehrt abgeschirmt. Das Landschaftsbild weist keine Besonderheiten auf und ist durch die intensive Nutzung (Siedlung, Acker) geprägt. Die Bedeutung der Flächen für das Landschaftsbild sind daher gering bis mittel und durch eine Vorbelastung geprägt.

#### 8.3.1.8. Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Teile des Plangebiets liegen in einem archäologischen Interessensgebiet. Die Grenzen sind in den B-Plan nachrichtlich übernommen. Das Archäologische Landesamt hat keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen können. § 15 DSchG ist zu beachten. Damit ist von einer mittleren Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut kulturelles Erbe auszugehen.

#### 8.3.1.9. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Um die Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt einschätzen zu können, wurde eine schalltechnische Untersuchung im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Melsdorf durchgeführt.<sup>10</sup>

Untersucht wurde die Emissionen vom Betrieb der Feuerwehr rund des Bauhofs sowie der Freizeitlärm der Festwiese. Die wesentlichen Ergebnisse sind im Kap. 5 dargelegt.

---

<sup>10</sup> T&H Ingenieure GmbH: Schalltechnische Untersuchung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Dorfmitte Melsdorf“ und die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (2021)

### Feuerwehr und Bauhof

Das Gutachten zeigt auf, dass an den maßgeblichen Immissionsorten im „Normalbetrieb“ somit die Anforderungen der TA Lärm erfüllt sind.

Bei Notfalleinsätzen der Feuerwehr (ohne Martinshorn) werden tagsüber die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten unterschritten.

Eine Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums nach TA Lärm tags ist durch Übungsdienste und Notfalleinsätze ohne Martinshorn nicht zu erwarten. Nachts kann es zu einer Überschreitung des Spitzenpegels kommen. Durch den Einsatz des Martinshorns kann es zu massiven Überschreitungen in der Tages- und Nachtzeit kommen.

Die Notfalleinsätze stellen besondere Umstände dar, die bei der Regelfallprüfung nach TA Lärm nicht berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wurde eine ergänzende Prüfung im Sonderfall nach Abschnitt 3.2.2 der TA Lärm vorgenommen. Die Sonderfallprüfung wurde unter Hinzuziehung der Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse der TA Lärm vorgenommen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse von 55 dB(A) nachts noch keine gesundheitsschädlichen Umwelteinflüsse vorliegen. Dieser Wert wird bei Einsatzfahrten ohne Martinshorn unterschritten. Sowohl die Immissionsrichtwerte als auch die zulässigen Spitzenpegel für seltene Ereignisse werden eingehalten. Die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte infolge des Einschaltens des Martinshorns sind aufgrund der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschemissionen einer Feuerwehr und aufgrund der geringen Anzahl an Einsätzen als zumutbar zu bewerten. Sondersignale haben die Aufgabe, eine hohe Wahrnehmung und Warnwirkung bei der Bevölkerung zu erzeugen. Dies ist mit dem eigentlichen Ziel des Lärmschutzes nicht vereinbar.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es sich um die Erweiterung eines bestehenden und „erprobten“ Standortes handelt. Die Feuerwehr ist an diesem Standort seit 40 Jahren ansässig.

Da die Werte der TA Lärm im Regelbetrieb eingehalten werden und es nur selten nächtliche Einsätze (zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) gibt, die zu einer Überschreitung der nächtlichen Immissionsrichtwerte und Maximalpegel führen könnten, wird die Überschreitung für zumutbar gehalten.

Beschwerden über die Geräusentwicklung dieser Nutzung liegen nicht vor. Gesundheitliche Beeinträchtigungen von Bewohnern sind nicht zu erwarten.

### Freizeitlärm von der Festwiese

Auf der Grünfläche am Feuerwehrgerätehaus finden bis zu 3-mal jährlich Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft statt. Bei den Veranstaltungen handelt es sich um seltene Veranstaltungen mit hoher Standortgebundenheit oder soziale Adäquanz und Akzeptanz, an denen viele Bewohner Melsdorfs teilnehmen.

Die Berechnungen ergaben, dass die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie für seltene Ereignisse an den Immissionsorten tagsüber und auch nachts durch Beurteilungspegel unterschritten werden. Lediglich bei dem alle 5 Jahre stattfindenden Feuerwehrball kann es durch laut schreiende Personen zu Überschreitungen des Maximalpegels nachts (65 dB (A)) kommen. Zur Vermeidung sind organisatorische

Maßnahmen vorgesehen. Es ist somit nicht damit zu rechnen, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen von Bewohnern zu befürchten sind.

#### 8.3.1.10. Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung des Vorhabens würden die Flächen in dem derzeitigen Zustand bleiben bzw. die Erweiterung der Feuerwehr im jetzigen Rahmen des gültigen B-Planes erfolgen. Aufgrund der dann nur beschränkt zur Verfügung stehenden Fläche, könnte eine Integration des Bauhofes voraussichtlich nicht erfolgen. Dieser müsste dann einen anderen Standort nutzen. Damit würden mögliche Synergieeffekte und Einsparungen durch die Gemeinschaftsnutzung eines Standorts entfallen. Es ist zu erwarten, dass bei einer Verteilung auf zwei Standorte die zu versiegelnde Fläche höher ausfallen wird, als bei dieser Variante.

Weiterhin bestände dann nicht mehr die Möglichkeit, im Süden der jetzigen Fest- und Übungswiese (außerhalb des jetzigen Geltungsbereiches) einen Nahversorger anzusiedeln. Das verhindert die Chancen für die Gemeinde, im Nahbereich zum Bahnhofpunkt und der Wohngebiete fußläufig erreichbare Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu bündeln.

#### 8.3.2. **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Auswirkungsprognose)**

Im Rahmen der Auswirkungsprognose werden die Auswirkungen der Planung entsprechend der Wirkfaktoren prognostiziert. Dabei sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungursachen zu betrachten. Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens werden nach Intensität, Reichweite und Dauer der Wirkung in drei Stufen (gering, mittel, hoch) bewertet. Die abschließende Bewertung der Beeinträchtigungen ergibt sich aus der Verknüpfung der Bedeutung des betroffenen Schutzgutes mit dem Ausmaß der Auswirkungen nach der folgenden Matrix:

| <b>Bewertungsmatrix der Bedeutung und des Ausmaßes der Beeinträchtigung</b> |                              |               |             |
|---|------------------------------|---------------|-------------|
| <b>Bedeutung</b>  | <b>Ausmaß der Auswirkung</b> |               |             |
|   | <b>gering</b>                | <b>Mittel</b> | <b>hoch</b> |
| <b>Sehr gering</b>  | Sehr gering                  | Sehr gering   | gering      |
| <b>gering</b>   | Sehr gering                  | gering        | mittel      |
| <b>mittel</b>   | gering                       | mittel        | mittel      |
| <b>hoch</b>   | mittel                       | mittel        | hoch        |
| <b>Sehr hoch</b>  | mittel                       | hoch          | Sehr hoch   |

Gemäß dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (MELUR und MI 2013) führen folgende Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen:

- Vorhaben, bei denen Boden versiegelt werden soll,

- Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen im Bereich der Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz,
- Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen im Bereich der Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Landschaftsbild
- Arten und Lebensgemeinschaften werden beeinträchtigt, wenn die Flächen zusammen mit angrenzenden Landschaftsteilen und -bestandteilen einen Lebensraum bilden oder von besonderer Bedeutung für Rote Listen-Arten sind.
- Baumaßnahmen beeinträchtigen regelmäßig das Landschaftsbild.

#### 8.3.2.1. Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden

Durch die geplante Vergrößerung der Gemeinbedarfsfläche von vormals 2.650 m<sup>2</sup> auf 7.325 m<sup>2</sup> und die Erhöhung der GRZ von 0,4 auf 0,79 wird eine zusätzliche Neuversiegelung von 4.210 m<sup>2</sup> ermöglicht. Das Ausmaß der Auswirkung ist damit als mittel anzusehen.

Das geplante Regenrückhaltebecken wirkt sich auf eine Fläche und Boden in einer Größenordnung von 1.500 m<sup>2</sup> aus. Die Innenfläche des Beckens erhält eine Tiefe von 2,7 m und eine Fläche von 120 m<sup>2</sup>. Die Böschungsneigung im Randbereich wurde flach mit 1:5 gewählt, sodass ein Gesamtvolumen von ca.  $V = 2.156 \text{ m}^3$  gegeben ist. Umgeben wird das Regenrückhaltebecken von einem wassergebundenen Schotterweg.

Aufgrund der niedrigen Bewertung der überplanten Fläche und des Bodens ist das Ausmaß der Beeinträchtigung als gering bis mittel anzusehen. Aber gemäß des oben genannten Erlasses ist jegliche Boden-Versiegelung / bzw. Bodenabtrag eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ausgleichspflichtig. Im Zuge aller Maßnahmen sind die Vorgaben des BauGB (u. a. § 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

#### 8.3.2.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Bebauung und Versiegelung greift nicht in Grundwasserleiter ein. Das technische Stillgewässer östlich des jetzigen Feuerwehrgebäudes ist zur Überbauung vorgesehen und wird damit entfallen. Durch die Erhöhung der Versiegelung wird bei Regenereignissen mehr Oberflächenwasser als bisher anfallen. Es wird davon ausgegangen, dass es nicht oder nur sehr gering belastet sein wird. Gemäß hydraulischer Berechnungen wird für das Feuerwehrgelände ein Regenrückhaltevolumen von 230 m<sup>3</sup> benötigt, da das vorhandene Regenwasserkanalnetz rein rechnerisch bereits überlastet ist. Dementsprechend wird der Bau eines Regenrückhaltebeckens im Süden des Geltungsbereiches vorgesehen. Die sonstige Ver- und Entsorgung erfolgt über die bereits bestehenden örtlichen Netze, womit das Grundstück bereits erschlossen ist.

Das Ausmaß der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist gering, die Beeinträchtigung dadurch ebenfalls gering. Da aber gemäß des oben genannten Erlasses der Eingriff in Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz erfolgt, ist damit grundsätzlich eine

erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser gegeben, die ausgeglichen werden muss.

#### 8.3.2.3. Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Die Auswirkungen auf das Klima und die Luft vor Ort werden aufgrund des geringen Anteils versiegelter Fläche am Geltungsbereich und der Verdunstungswirkung des Regenrückhaltebeckens als gering eingestuft. Die Beeinträchtigung ist somit auch gering.

Baubedingt sind aufgrund der voraussichtlich eingesetzten Baustoffe (u.a. Beton) und den mit deren Produktion verbundenen Treibhausgasemissionen geringe bis mittlere Auswirkungen auf das Klima anzusetzen.

Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben.

#### 8.3.2.4. Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Durch die Errichtung des Feuerwehrgebäudes, seiner Nebenanlagen und das Regenrückhaltebecken werden bereits versiegelte Flächen und leicht reproduzierbare „Allerweltsbiotope“ wie Ackerunkrautflur, intensive und extensive öffentliche Grünflächen mit geringem ökologischem Wert in Anspruch genommen. Es sind von der Planung keine seltenen und / oder geschützten Tier- und Pflanzenarten betroffen. Die zurzeit in diesem Gebiet vorkommenden Tierarten haben ausreichend Ausweichflächen in der unmittelbaren Umgebung. Auswirkungen auf die Tierwelt können sich betriebsbedingt durch die Beleuchtung der Gebäude und der Parkplatzflächen ergeben.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (BfL 2021) kommt zu dem Ergebnis, dass eine Tötung, Entnahme oder vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV) ausgeschlossen werden kann. Desgleichen gilt ebenso für die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten. Bei Arbeiten an den Gehölzbeständen / Knicks sind die gesetzlichen Schutzfristen einzuhalten. Die in der Region vorkommenden Fledermausarten nutzen das Plangebiet vermutlich als Jagdrevier / Nahrungshabitat. Diese Funktion wird bei einer Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich verändert.

Es kann ausgeschlossen werden, dass europäische Vogelarten (Anhang I EG-VSchRL) bzw. deren Nester, Rast- und Ruheplätze getötet, zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Die Arten kommen nicht unmittelbar im Gelände oder benachbart vor und nutzen den Bereich bestenfalls mit geringer Wahrscheinlichkeit zur Nahrungssuche. Diese Funktion wird nicht erheblich beeinträchtigt. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Plangebietes während der Brutzeit von Vogelarten der Offenlandschaften durchgeführt werden, müssen mögliche Bruten auf der Fläche verhindert werden. Eingriffe in Gehölzbestände oder knickartige Strukturen dürfen nur außerhalb der Schutzfristen durchgeführt werden.

Insgesamt werden die Auswirkungen für diesen Bereich als gering angesehen und die Beeinträchtigung ist somit auch gering. Da es sich um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt, sind hier keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. Erlass (s.o.) gegeben.

Der im Nordosten des Plangebiets befindliche gesetzlich geschützte Knick muss zum überwiegenden Teil (47 m) beseitigt werden. Das verbleibende Reststück von 21 m wird erhalten, muss aber entwidmet werden, da der vorgeschriebene Schutzabstand nicht eingehalten werden kann. Dadurch wird ein größeres Teilstück eines Lebensraumes

zahlreicher, wenn auch häufiger Tier- und Pflanzenarten beseitigt und das Reststück größeren Belastungen ausgesetzt. Das Maß der Auswirkung ist hoch und die Beeinträchtigung ist ebenfalls mittel bis hoch. Knicks und Feldhecken sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und damit sind die Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen.

#### 8.3.2.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen werden als gering angesehen, da die zur Überbauung geplante Fläche überwiegend jetzt schon durch das Feuerwehrgebäude und sonstige Verkehrsflächen optisch beeinträchtigt ist.

Die Anlage eines Regenrückhaltebeckens wird baubedingt bis zu Begrünung das Landschaftsbild deutlich beeinträchtigen, nach der Begrünung wird es den landschaftlichen Betrachtungswert erhöhen.

Das Gesamtausmaß der Auswirkungen wird daher als gering betrachtet. Damit ergibt sich eine geringe Beeinträchtigung für das Schutzgut Landschaft. Da es sich aber um Baumaßnahmen handelt, sind diese gem. Erlass (s.o.) erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild. Da der Plangeltungsbereich jedoch bereits durch einen dichten Bestand an Knicks und Feldhecken zur freien Landschaft eingegrünt ist, wird auf die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild verzichtet.

#### 8.3.2.6. Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Auswirkungen werden aufgrund des geringen Anteils versiegelter Fläche als gering eingestuft. Die Beeinträchtigung ist somit auch gering.

#### 8.3.2.7. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Baubedingt wird es in der Bauphase zu einer erhöhten Staub- und Lärmbelastung der Anwohner und des Gewerbebetriebs nördlich der Fläche durch Anlieferungsverkehr und Bauarbeiten kommen. Da zwischen der Baustelle und dem Wohngebiet eine Straße verläuft, sind Anwohner dem direkten Einflussbereich ein wenig entzogen. Der Gewerbebetrieb nebenan wird jedoch in der Bauphase deutlich beeinträchtigt werden.

Die betriebsbedingten Störungen wurden in einem Immissionsgutachten untersucht. Dieses weist auf, dass an den maßgeblichen Immissionsorten im „Normalbetrieb“ die Anforderungen an die TA Lärm erfüllt werden. Nachts kann es bei Notfalleinsätzen zu einer Überschreitung des Spitzenpegels der TA Lärm kommen. Es handelt sich dabei jedoch um selten auftretende Ereignisse von großem öffentlichen Interesse, die durch Ausnahmeregelungen der TA Lärm gedeckt sind. Zudem ist die Feuerwehr an diesem Standort bereits seit 40 Jahren ansässig, so dass sich keine Verschlechterung gegenüber der jetzigen Situation ergibt. Die Auswirkungen und die Beeinträchtigungen sind somit gering bzw. sehr gering.

#### 8.3.2.8. Wechselwirkungen

Der Anteil der versiegelten Fläche im Bereich der Feuerwehr wird durch Bebauung und Befestigung der Verkehrsfläche steigen und entzieht damit den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft Entwicklungsmöglichkeiten. Die

Fläche wird in einen ökologisch niedrigwertigeren Status versetzt. Der Einsatz der Baumaterialien wie z.B. Beton führt zu Treibhausgasemissionen, die das Klima weiter schädigen. Alle Auswirkungen zusammengefasst haben Rückwirkungen auf den Menschen und beeinträchtigen diesen zunächst kaum merkbar und erst ab einer inzwischen merkbaren Kumulation. Daher ist jede Baumaßnahme kritisch zu sehen, führt zu Beeinträchtigungen des gesamten Ökosystems und sollte so weit wie möglich kompensiert werden.

Da es sich in diesem Fall einerseits um eine notwendige Maßnahme von öffentlichem Interesse zur Gefahrenabwehr handelt und andererseits die in Anspruch genommene Fläche bereits jetzt überwiegend versiegelt ist oder sich in einem naturfernen, ökologisch wenig wertigem Zustand befindet, sind die Auswirkungen an diesem Standort weniger schädlich als bei Inanspruchnahme eines völlig neu zu erschließenden Standorts. Das geplante Regenrückhaltebecken kann sich trotz seiner technischen Funktion zu einem Lebensraum für wasser- und feuchtigkeitsliebende Tier- und Pflanzenarten entwickeln und wird positiven Einfluss auf das Mikroklima haben.

Durch Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen reduziert werden.

### **8.3.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen**

#### **8.3.3.1. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung einschließlich artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen**

Die geplanten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind nicht vermeid- oder verhinderbar. Zur Verringerung der zu erwartenden Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen ergriffen:

#### **Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser**

- Um den Eingriff in Boden und Wasser zu minimieren, ist die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Parkplatzflächen soweit wie zulässig aus wasserdurchlässigem Pflaster (z.B. Rasengittersteinen) oder aus Pflaster mit mindestens 10 % Fugenanteil herzustellen.

#### **Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt**

- Die vorhandenen Knicks und Feldhecken sind mit Ausnahme der notwendigen Knickbeseitigungen in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten.  
Sie sind alle 10 bis 15 Jahre "auf den Stock zu setzen". Etwa alle 50 m ist ein Überhälter stehen zu lassen bzw. neu aufzubauen. Der Wall ist bei Bedarf auszubessern und die Lücken im Gehölzbestand mit standortgerechten und heimischen Gehölzen zu schließen. Müll und organische Abfälle sowie nicht knicktypische Pflanzen dürfen nicht eingebracht werden.  
Arbeiten an den Gehölzen (seitliche Rückschnitte, „auf den Stock setzen“ usw.) und die geplante Knickbeseitigung / Rodung, sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig (01.10. bis Ende 02.).  
Während der gesamten Bauphase sind die Knicks und Feldhecken und ihre Schutzstreifen durch Schutzzäune zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.

- Falls ein Umbau an der Außenhülle oder ein Abriss des Feuerwehrgebäudes bzw. von Gebäudeteilen erfolgen soll, sollen solche Arbeiten möglichst im Zeitraum zwischen Ende November bis Ende Februar erfolgen, wenn sich Fledermäuse in Winterquartieren aufhalten. Sollten Arbeiten an der Außenhülle außerhalb der oben genannten Frist (Ende November bis Ende Februar) begonnen werden, ist der Gebäudekomplex durch eine/n geeignete/n Gutachter/in auf mögliche Fledermausvorkommen zu kontrollieren und nur wenn diese Begutachtung negativ ausfällt, können die Arbeiten begonnen werden. Falls bei Arbeiten am Gebäude wider Erwarten Fledermäuse gefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Tiere müssen durch eine geeignete Fachperson umgesetzt / gerettet werden. Ausnahmsweise ist ein Umsetzen von Tieren möglich, sofern die Beurteilung durch Fachgutachterin vor Ort dieses bestimmt.
- Zur Minimierung von potenziellen Beeinträchtigungen auf die Tierwelt wird empfohlen, die Lichtemissionen durch zielgenaue Abschirmung bzw. Ausrichtung von Beleuchtung auf Wege, Straßen und Plätze gering zu halten. Außerdem sollten Beleuchtungssysteme zum Einsatz kommen, die einen möglichst geringen Anteil an kurzweiligem Licht aussenden, um nicht anziehend auf Insekten zu wirken. Dementsprechend ist im Gebiet auf eine direkte oder indirekte Beleuchtung der Knicks und deren Randbereiche zu verzichten.
- Die Verfüllung des Funktionsgewässers muss im Winterhalbjahr von November bis Februar erfolgen, wenn keine Amphibien in der Paarungs-, Laich- und Larvalzeit im Gewässer zu erwarten sind. Da ein kleiner Teil der Amphibien in Gewässern überwintert, ist die Verfüllung des Gewässers durch eine ökologische Baubegleitung zu flankieren. Ggf. gefundene Amphibien können dann in ein benachbartes Gewässer verbracht werden.

### **Schutzgut Klima**

- Zur Kompensation der durch den Bau und die eingesetzten Baustoffe verursachten Treibhausgasemissionen sollten sowohl die neu geschaffene Dachfläche als auch die Dachfläche des vorhandenen Gebäudes durch Photovoltaikanlagen zur regenerativen Energieerzeugung und Energieversorgung des Gebäudes beitragen.  
Weiterhin sollte auch das bestehende Gebäude im Zuge der Ausbaumaßnahmen dergestalt energetisch ertüchtigt werden, dass es den aktuellen baurechtlichen Energieeinsparvorgaben entspricht.
- Bei Flach- und gering geneigten Dächern sollte eine Dachbegrünung erfolgen (auch unter Photovoltaikanlagen möglich).
- Soweit wie möglich und zulässig sind klimaneutrale bzw. klimaschonende Baustoffe zu nutzen.

### **8.3.4. Ausgleichsmaßnahmen**

Die Festlegung der notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen (Eingriffe) erfolgt nach der Maßgabe des gemeinsamen Erlasses von MELUR und IM (2013) „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.

8.3.4.1. Berechnung des Ausgleichbedarfs

| <b>1. Eingriff</b>   |   |   |  |                             |                               |
|--|---|---|--|-----------------------------|-------------------------------|
| <b>Flächenbezeichnung</b>  | <b>Größe</b>  | <b>Eingriff</b>   | <b>Einstufung der betroffenen Flächen gem. Erlass (MELUR /IM 2013)</b> | <b>Ausgleichsverhältnis</b> | <b>Ausgleich</b>              |
| Gemeinbedarfsfläche –Feuerwehr-  | 7.460 m <sup>2</sup>  | Neuersiegelung von 4.210 m <sup>2</sup>   | Fläche mit allg. Bedeutung für Naturschutz                             | 0,5                         | 2.105,00 m <sup>2</sup>       |
| Öffentliche Grünfläche   | 4.943 m <sup>2</sup>  | kein Eingriff   | Fläche mit allg. Bedeutung für Naturschutz                             | 0,5                         | 122,50 m <sup>2</sup>         |
| Davon überlagert Abwasserentsorgung  | 245 m <sup>2</sup>  | Bodenaushub von 245 m <sup>2</sup>  |  |                             |                               |
| Fläche für Abwasserentsorgung – Regenrückhaltebecken   | 1.500 m <sup>2</sup>  | Bodenaushub von 2.156 m <sup>3</sup> sowie Umwegung auf 1.500 m <sup>2</sup> Fläche | Fläche mit allg. Bedeutung für Naturschutz                             | 0,5                         | 750,00 m <sup>2</sup>         |
| Straßenverkehrsfläche  | 374 m <sup>2</sup>  | Kein Eingriff (Bestand)   | Fläche mit allg. Bedeutung für Naturschutz                             | 0                           | 0                             |
| <b>Summe</b>   |   |   |  |                             | <b>2.977,50 m<sup>2</sup></b> |
| Knicks und Feldhecken  | Knickbeseitigung von 47 lfm   |   | Fläche mit besonderer Bedeutung für Naturschutz                        | 2:1                         | 94 lfm<br>Knickneuanlage      |
|  | Entwidmung von 21 lfm und Festsetzung als „Grünfläche“ gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB |   | Fläche mit besonderer Bedeutung für Naturschutz                        | 1:1                         | 21 lfm<br>Knickneuanlage      |
| <b>Summe</b>   |   |   |  |                             | <b>115 lfm</b>                |
| <b>2. Ausgleich innerhalb des B-Gebietes</b>   |   |   |  |                             |                               |
| Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Knickschutzstreifen – (ohne Grundfläche der verbleibenden Knicks und Feldhecken)                        |   |   |  |                             | 779 m <sup>2</sup>            |
| <b>3. Ausgleich außerhalb des B-Gebietes</b>   |   |   |  |                             |                               |
| Flächenhafter Ausgleich durch Entnahme aus dem gemeindlichen Ökokonto Schulkoppel oder über die gemeindlich erworbenen Ökopunkte des Ökokontos „Roter Teich“ (AZ 67.20.35 – Melsdorf 2)                    |   |   |  |                             | 2.198,50 m <sup>2</sup>       |
| 80 m Knickneuanlage in der Gemeinde Melsdorf, Knickökontofläche Flur 2, Flurstück 76/12 (Knickökonto Ehlers, Az: 67.20.34-52 und 35 m Knickneuanlage aus dem Knickökonto Rabeler, Az. 67.20.35-Melsdorf 2) |   |   |  |                             | 115 lfm                       |

Da der Plangeltungsbereich bereits durch einen dichten Bestand an Knicks und Feldhecken zur freien Landschaft eingegrünt ist, wird auf die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild verzichtet.

### 8.3.4.2. Ausgleichsmaßnahmen

#### **Ausgleich innerhalb des B-Gebietes**

##### 1. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Knickschutzstreifen –

Die im B-Plan-Gebiet befindlichen Knicks und Feldhecken sind mit einem mindestens 3 m breiten, nicht versiegelten, blütenreichem Schutzstreifen (Blühsaum) zu versehen. Die Blühsäume dürfen einmal im Jahr gemäht werden, entweder im Spätherbst nach Blühende und Aussamen der meisten Arten oder im Frühjahr je nach Witterung Ende März/Anfang April. Weitere Informationen und Empfehlungen für Saatmischungen unter [www.bluetenmeer2020.de/was-wir-tun/bluehstreifen-mit-wildblumen/](http://www.bluetenmeer2020.de/was-wir-tun/bluehstreifen-mit-wildblumen/)

##### 2. Fläche für Entsorgungsanlagen – Abwasser –

Das Umfeld des Regenrückhaltebeckens und die Mulde an der Festwiese ist mit einer Blühmischung einzusäen und extensiv zu unterhalten. Der Einsatz von Düngemitteln und Herbiziden ist unzulässig. Eine ein- bis zweimal jährliche Mahd ist zulässig. Weitere Informationen und Empfehlungen für Saatmischungen unter [www.bluetenmeer2020.de](http://www.bluetenmeer2020.de).

##### 3. Ausgleich außerhalb des B-Gebietes

Der fehlende flächenhafte Ausgleich erfolgt durch Entnahme aus dem gemeindlichen Ökokonto Schulkoppel oder über die gemeindlich erworbenen Ökopunkte des Ökokontos „Roter Teich“ (AZ 67.20.35 – Melsdorf 2).

Der Ausgleich für die Eingriffe in den Knick erfolgt durch 80 m Knickneuanlage in der Gemeinde Melsdorf, Flur 2, Flurstück 76/12 (Knickökokonto Ehlers, Az. 67.20.34-52) und durch 35 m Knickneuanlage aus dem Knickökokonto Rabeler (Az. Az. 67.20.35-Melsdorf 2). Eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Inhabern der Knickökokonten und der Gemeinde liegt vor.

### 8.3.4.3 Alternative Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich des B-Plans

Die vorliegende Planung ist Ergebnis der Prüfung verschiedener Varianten. Die jetzige wird von der Gemeinde favorisiert. Er stellt den optimalen Standort im Hinblick auf die Ziele der Gemeinde dar und hat vergleichsweise geringe nachteilige Umweltauswirkungen.

### 8.3.5. **Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen**

Ein Umweltrisiko kann von einem Brand des Gebäudes ausgehen. Durch die Löscharbeiten kann es zu Löschwasser-Einträgen die Regenwasserkanalisation und den Boden kommen. Der Brand selber kann Schadstoffemissionen verursachen, die je nach Windrichtung auf benachbart liegende Wohnsiedlungen einwirken. Das Risiko eines Brandes ist aber als gering einzuschätzen und die Auswirkungen sind durch die vorhandene Infrastruktur weitgehend reduzierbar und in vertretbaren Grenzen zu halten.

### **8.3.6. Zusätzliche Angaben**

#### 8.3.6.1. Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik

Die Umweltprüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen, welche durch das Büro GRZWO, Flensburg oder im gemeindlichen Auftrag erstellt wurden. Hierbei wurden die folgenden Arbeitsmethoden angewendet:

- Auswertung vorhandener Fachplanungen und Stellungnahmen
- aktuelle örtliche Biotop- und Biotoptypenkartierung im Juni 2020 (zur frühzeitigen Beteiligung).
- Einsichtnahme in den Landschaftsplan (1996)
- Einer Abfrage der relevanten Arten bei der LLUR Datenbank (22.06.2020)
- Flächenbegehung für die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung (August 2021)

#### 8.3.6.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung

Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, erhebliche Umweltauswirkungen, die sich in Folge der Durchführung der Planung ergeben, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen..

Die Fachbehörden sind nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde (auch) nach Abschluss des Planverfahrens über die bei ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener Umweltauswirkungen zu unterrichten. Die Gemeinde wird sich ansonsten darauf beschränken (müssen), vorhandene bzw. übliche Erkenntnisquellen und Informationsmöglichkeiten zu nutzen (Orts-begehungen, Kenntnisnahme von Informationen Dritter).

Die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Baurecht und dem Landesnaturschutzgesetz erfolgt im Wesentlichen durch die unteren Fachbehörden beim Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt unter Einbindung der Unteren Naturschutzbehörde.

Da die Gemeinde Eigentümerin und Bauherrin ist und die Gestaltung des Bauvorhabens somit ohnehin selbst umsetzt, ist auch die Überwachung sichergestellt.

#### 8.3.6.3. Zusammenfassung

Die Gemeinde Melsdorf will mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 die Grundlagen schaffen, um der örtlichen Feuerwehr ein zukunftsfähiges Gebäude bereitstellen zu können und gleichzeitig den Bauhof am gleichen Standort unterzubringen.

Der Bebauungsplan legt durch zeichnerische und textliche Festsetzungen Art, Umfang und Ausgestaltung der künftigen Bebauung fest. Der Ausgleich für das Schutzgut Fläche, Boden und Wasser kann nicht vollständig im Gebiet umgesetzt werden. Der fehlende flächenhafte Ausgleich erfolgt durch Entnahme aus dem gemeindlichen Ökokonto Schulkoppel oder über die gemeindlich erworbenen Ökopunkte des Ökokontos „Roter Teich“ (AZ 67.20.35 – Melsdorf 2). Der Ausgleich für die Eingriffe in den Knick erfolgen durch 80 m Knickneuanlage

in der Gemeinde Melsdorf, Flur 2, Flurstück 76/12 (Knickökokonto Ehlers, Az. 67.20.34-52) und durch 35 m Knickneuanlage aus dem Knickökokonto Rabeler (Az. Az. 67.20.35-Melsdorf 2). Eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Inhabern der Knickökokonten und der Gemeinde liegt vor. Die durch die Planung dokumentierten erheblichen Umweltauswirkungen werden vollständig ausgeglichen.

#### 8.3.6.4. Quellen

- BfL (2021) *Faunistische Potenzialabschätzung / Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 BNatSchG für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Dorfmitte Melsdorf“ (Kreis Rendsburg-Eckernförde)*
- GRZWO (2021): *Begründung – Entwurf, Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 „Dorfmitte Melsdorf“*
- GSB (2020): *Baugrundgutachten zum B-Plan Nr. 10 und 15 „Entwicklung Rotenhofer Weg / Kieler Weg“*
- Klapper, H. (1996): *Landschaftsplan der Gemeinde Melsdorf*
- MELUR und IM (2013): *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung*
- [www.bluetenmeer2020.de](http://www.bluetenmeer2020.de)

## 9. Flächenbilanz

(Die Flächengrößen sind digital aus der Planzeichnung abgegriffen und auf volle m<sup>2</sup> gerundet.)

| Nutzung  | Fläche (m <sup>2</sup> ) | Anteil (%)    |
|--|--------------------------|---------------|
| Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr -          | 7.266                    | 44,30         |
| Öffentliche Grünfläche<br>– Übungs- und Festwiese- | 4.943                    | 30,13         |
| Davon überlagert Abwasserentsorgung                | 245                      |               |
| Fläche zur Abwasserentsorgung                      | 2.445                    | 14,90         |
| Straßenverkehrsfläche                              | 374                      | 2,28          |
| Maßnahmenfläche – Knickschutzzone-                 | 1.377                    | 8,39          |
| <b>Gesamt (= Geltungsbereich)</b>                  | <b>16.405</b>            | <b>100,00</b> |

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Melsdorf, am .....

(Bürgermeisterin)

#### Anlagen:

Anlage 1: Ursprungsbebauungsplan B-Plan Nr. 10 Dorfmitte Melsdorf

Anlage 2: T + H-Ingenieure: Schalltechnisches Gutachten (überarbeitete Fassung), April 2022

Anlage 3: Kirchner Ingenieure: Entwässerungskonzept (Plan und Erläuterungsbericht), Juli 2021

Anlage 4: dnIng: Wassertechnische Berechnung (Juni 2022)

Anlage 5: BfL: Faunistische Potentialabschätzung, August 2021

Anlage 1 Planzeichnung Teil A (Ursprungsbebauungsplan)

SATZUNG DER GEMEINDE MELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.10  
 FÜR DAS GEBIET: 'DORFMITTE MELSDORF'

